

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 26. Juni 2007

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

Partizipations- / Rolling Short / Discount / Bonus / Reverse Bonus / Airbag / Lock-in / Victory / Schmetterling / [·] Zertifikate / Schuldverschreibungen mit fester / variabler Verzinsung / mit den zusätzlichen unter II. C. aufgeführten Ausstattungsmerkmalen

bezogen auf

Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze

bzw.

einen Korb bestehend aus

Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

New York, Vereinigte Staaten von Amerika

(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Die Zertifikate/Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Rückzahlungsbetrag gemäß diesen Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen beschrieben), als abgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	7
A.	Besondere Merkmale von Zertifikaten	7
B.	Besondere Merkmale von Schuldverschreibungen	10
C.	Gemeinsame Merkmale der Wertpapiere	11
II.	RISIKOFAKTOREN	25
A.	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	25
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	25
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin....	26
B.	Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	26
C.	Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	28
1.	Zertifikate und deren Funktionsweise	28
a)	Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End).....	29
b)	Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	30
aa)	Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap).....	30
bb)	Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung	31
cc)	Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung.....	31
dd)	Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung.....	32
ee)	Zertifikate mit Partizipationsrate.....	32
ff)	Zertifikate mit Management Gebühr	33
2.	Funktionsweise von Schuldverschreibungen.....	33
3.	Wertpapiere mit Zinszahlung.....	34
4.	Preisbildung der Wertpapiere	35
5.	Wertpapiere bezogen auf einen Korb.....	36
6.	Wertpapiere mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert	36
7.	Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert.....	39
8.	Wertpapiere mit Rohstoffen als Basiswert	40
9.	Wertpapiere mit Währungsrisiko	41
10.	Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer.....	42
11.	Handel in den Wertpapieren, Preisstellung, Provisionen	43
12.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	44
13.	Inanspruchnahme von Kredit	44
14.	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin	44
15.	Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge.....	44
16.	Angebotsgröße	44
17.	Risikofaktoren im Hinblick auf besondere Strukturen – Open End Rolling Short Zertifikate	45
18.	Risikofaktoren im Hinblick auf spezielle Basiswerte	48
III.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	49
IV.	ANGABEN ÜBER DIE [ZERTIFIKATE][SCHULDVERSCHREIBUNGEN].....	50
A.	Allgemeine Angaben zu den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen].....	50
1.	Beschreibung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]	50
2.	Berechnungsstelle und Zahlstelle.....	51

3. Maßgebliche Rechtsordnung	51
4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	51
5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Schuldverschreibungen]	51
6. Währung der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]emission.....	51
7. Verbriefung, Lieferung	51
8. Börsennotierung	52
9. Handel in den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen]	52
10. Bekanntmachungen	52
11. Steuern und Abgaben.....	52
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	54
13. [Angaben zu den Basiswerten][Angaben zum Referenzzinssatz/zu den Referenzzinssätzen].....	54
[14] Übernahme	55
[14][15] Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	55
[14][15][16] Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	55
[B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen	58
[B.][C.] [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen.....	82
[C.][D.] Garantie	142
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	146
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	147

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 146 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 25. Juni 2007 verwiesen. Das Registrierungsformular wird bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 26. Juni 2007 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf Seite 147 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 6-7 und 45 ff. des bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 2. März 2007 verwiesen. Das Registrierungsformular wird bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 3. März 2007 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird auf Seite 147 zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 24. November 2006 geendete Geschäftsjahr, der am 6. Februar 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält,
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 27. März 2007, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält,
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 23. Februar 2007 geendete Quartal, der am 3. April 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 13. März und 14. Juni 2007, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste und zweite Quartal der Garantin sowie zu aktueller Entwicklung in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der „SEC“) eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> (*Filings & Forms (EDGAR) / Search for*

Company Filings / Companies and Other Filers / Company Name: Goldman Sachs Group Inc) erhältlich.

Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Auf welche Art von Wertpapieren bezieht sich der Basisprospekt?

Bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren handelt es sich sowohl um Zertifikate (die "**Zertifikate**") als auch um Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") und zusammen mit den Zertifikaten, die "**Wertpapiere**"). Im folgenden Abschnitt A. werden Besonderheiten von Zertifikaten dargestellt. Der Abschnitt B. befasst sich mit Besonderheiten von Schuldverschreibungen. Abschnitt C. beschreibt Merkmale, die den beiden Arten von Wertpapieren gemeinsam sind.

A. Besondere Merkmale von Zertifikaten

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Basiswert- oder Referenzwertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten. Zusätzlich können Zertifikate das Recht verbriefen, an festgelegten Zinszahlungstagen einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Zinsbetrag zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile oder Zinssätze als Basiswert beziehen. Des Weiteren können sich die Zertifikate auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nennbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Rückzahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird. Bei Zertifikaten mit **Reverse- bzw. Short-Struktur** ist für den Anleger zudem zu beachten, dass die Zertifikate regelmäßig dann an Wert verlieren, wenn der Wert des Basiswertes steigt.

Gegebenenfalls wird zudem von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine **Management Gebühr** in Abzug gebracht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einer zwischenzeitlichen Kursveränderung des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in die von Ihnen erwartete Richtung bewegt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

B. Besondere Merkmale von Schuldverschreibungen

Was sind Schuldverschreibungen?

Schuldverschreibungen verbriefen einen Anspruch auf Rückzahlung zum Nennbetrag an einem festgelegten Endfälligkeitstag sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen Verzinsung ausgestattet sein.

Zu welchem Preis werden die Schuldverschreibungen ausgegeben?

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag (zu *pari* = 100% des Nennbetrags), unter *pari* oder über *pari* ausgegeben werden. Unter bzw. über *pari* bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Wie werden die Schuldverschreibungen zurückgezahlt?

Die Schuldverschreibungen werden an dem Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit die Emittentin nicht ein vorzeitiges Kündigungsrecht ausgeübt hat, welches ihr eingeräumt sein kann.

Ein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.

Welche Laufzeit haben die Schuldverschreibungen?

Die Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit.

C. Gemeinsame Merkmale der Wertpapiere

Wie werden die Wertpapiere verzinst?

An bestimmten Tagen (den sog. Zinszahlungstagen) wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der [Emittentin][Zahlstelle] auf Grundlage des Nennbetrags der Schuldverschreibungen bzw. des Nominalbetrages je Zertifikat und eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Wertpapiere ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren Zeitraum (Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler, anhand der Wertentwicklung eines Basiswerts berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein.

Feste Zinssätze

Bei **festen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Variable Zinssätze

Bei **variablen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes oder anhand eines sonstigen Basiswerts berechnet. Die [Emittentin][•] stellt die Wertentwicklung fest und berechnet auf deren Grundlage den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag. Referenzzinssatz kann z.B. ein Angebotssatz für Einlagen sein. Als Basiswerte kommen Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, sowie Körbe, die aus diesen Basiswerten bestehen, in Betracht.

Für Wertpapiere mit einem **Zinsleiter**-Element wird der variable Zinssatz berechnet, indem zum maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode ein fixer, jährlich an-

steigender so genannter Step-Up Satz addiert wird. Von dem so erzielten Ergebnis wird der Referenzzinssatz subtrahiert.

Für Wertpapiere mit einem **Lock-In-Element** wird der variable Zinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Korbes von Basiswerten berechnet. An bestimmten Bewertungstagen wird dabei die Korbperformance ermittelt. Korbbestandteile, die an einem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (Performance) oberhalb eines Schwellenwerts aufweisen, werden ab diesem Bewertungstag mit einem festen Zinssatzanteil berücksichtigt. Für Korbbestandteile, die an keinem der Bewertungstage eine Wertentwicklung (*Performance*) oberhalb dieses Schwellenwerts aufweisen, wird jeweils die tatsächliche Wertentwicklung (zu einem Zinsanteil umgerechnet) berücksichtigt.

Für Wertpapiere mit einer **Korridor-Komponente** wird zur Ermittlung des variablen Zinssatzes auf einen vorgegebenen Zinssatz, der sog. **Festzins-Komponente** ein variabler Faktor angewandt, der dem Verhältnis der Anzahl der Berechnungstage in einer Zinsperiode, an denen ein Basiswert ein bestimmtes Kriterium erfüllt, zu der Gesamtanzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode entspricht. Somit ergibt sich der variable Zinssatz jeweils aus der Festzinskomponente multipliziert mit dem so ermittelten variablen Faktor.

Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Wertpapiere auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist. Auch können Wertpapiere vorsehen, dass ein im vor hinein bestimmter fester Zinssatz (also eine Festzins-Komponente) für die jeweilige Zinsperiode und ggf. weitere Zinsperioden nur dann zu zahlen ist, wenn eine festgelegte Bedingung eingetreten ist.

Wie werden die Wertpapiere garantiert?

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 26. Juni 2007 (die "**Garantie**") unbedingt garantiert. Aufstockungen von Wertpapieren, die in ihren Wertpapierbedingungen nicht auf eine Garantie der The Goldman Sachs Group, Inc. Bezug nehmen, werden ebenfalls durch die Garantie erfasst. Da diese Wertpapiere identische Bedingungen mit den aufzustockenden Wertpapieren aufweisen müssen, um austauschbar (fungibel) zu sein, kann die Garantie indes weiterhin nicht in den Wertpapierbedingungen erwähnt werden. Durch diesen Umstand kann der Nachweis für den Anleger erschwert sein, dass die fraglichen Wertpapiere tatsächlich von der Garantie umfasst sind.

Kann ich die Wertpapiere jederzeit wieder verkaufen?

Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis des Wertpapiers während der Laufzeit?

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker (der "**Market-Maker**") im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Basis des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Wertpapiere wird der Höhe nach während der Laufzeit der Wertpapiere variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Wertpapiere trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Wertpapiere dazu führen, dass die von ande-

ren Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Welche Kosten sind mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Wertpapiere kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "Gesellschaft" oder die "Emittentin") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. oHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2004/2005 und 2005/2006.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. November 2006

Aktiva	<u>30. 11. 2006</u>	<u>30. 11. 2005</u>	<u>30. 11. 2006</u>	<u>30. 11. 2005</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.515,07	0,00		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	3.055,87		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.872.767.457,24	2.518.152.765,62		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.453.344,09	5.188.437,34		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	37.500,00		
	<u>5.878.236.316,40</u>	<u>2.523.381.758,83</u>		
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital			51.129,19	51.129,19
II. Gewinnvortrag			4.072.951,78	3.140.354,69
III. Jahresüberschuss			<u>844.399,67</u>	<u>932.597,09</u>
			4.968.480,64	4.124.080,97
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen			18.408,00	447.262,01
2. Sonstige Rückstellungen			<u>397.147,47</u>	<u>350.431,56</u>
			415.555,47	797.693,57
C. Verbindlichkeiten				
Sonstige Verbindlichkeiten			5.872.852.280,29	2.518.459.984,29
davon aus Steuern EUR 184.096 (Vorjahr EUR 332.939)				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.974.645.658 (Vorjahr EUR 819.498.372)				
			<u>5.878.236.316,40</u>	<u>2.523.381.758,83</u>

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2006**

	<u>2005/2006</u>	<u>2004/2005</u>
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	30.080.275,39	32.703.052,42
2. Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen und Zertifikaten	-28.647.881,25	-31.145.764,22
3. Sonstige betriebliche Erträge	163.871,70	73.120,82
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-183.808,62	-242.591,51
5. Zinserträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 176.856,80 (Vorjahr: EUR 114.758,17)	180.716,98	115.433,00
6. Zinsaufwendungen	<u>-12.447,00</u>	<u>-728,00</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.580.727,20	1.502.522,51
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-736.327,53	-569.925,42
9. Jahresüberschuss	<u>844.399,67</u>	<u>932.597,09</u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**") sind ein führendes internationales Unternehmen im Bereich Investment Banking, Securities und Investment Management, das weltweit ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine große Auswahl an Dienstleistungen bietet. Goldman Sachs ist der Nachfolger eines Unternehmens, das im Jahr 1869 von Marcus Goldman gegründet wurde und auf das Geschäft mit *Commercial Paper* spezialisiert war. Die Zentrale befindet sich in 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A., Telefon +1 (212) 902-1000.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in drei Bereiche unterteilt:

- *Investment Banking*. Goldman Sachs bietet Unternehmen, Finanzinstitutionen, Investmentfonds, Regierungen und Privatpersonen eine große Bandbreite an Dienstleistungen aus dem Bereich Investment Banking an.
- *Trading und Principal Investments*. Goldman Sachs ermöglicht Transaktionen ihrer Kunden mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen und betreibt Eigenhandel durch *Market-Making*, Handel mit und Investitionen in Renten- (*fixed-income*) und Aktien- (*equity*) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogene Derivate. Darüber hinaus tritt Goldman Sachs als Makler (*specialist*) mit *Market-Making*-Funktionen auf Aktien- und Optionsbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Options- und Terminbörsen ab (*Clearing*). Im Zusammenhang mit ihrem *Merchant Banking* und anderen Investment Aktivitäten werden Investitionen (*principal investments*) direkt und durch Fonds, die Goldman Sachs auflegt und verwaltet, getätigt.
- *Asset Management und Securities Services*. Goldman Sachs bietet Anlageberatung, Finanzplanung und Investment Produkte (hauptsächlich durch getrennte Vermögensverwaltung und Fonds) für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Institutionen und Privatpersonen an. Darüber hinaus bietet sie weltweit *Prime Brokerage Services*, Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für institutionelle Kunden, einschließlich *Mutual Funds*, Pensionsfonds, Hedge Fonds und Stiftungen, und vermögende Privatkunden an.

AUSGEWÄHLTE FINANZDATEN DER GARANTIN¹

	Zum / für das im November beendete Geschäftsjahr				
	<u>2006</u>	<u>2005</u>	<u>2004</u>	<u>2003</u>	<u>2002</u>
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)					
Gesamtumsatz	\$ 69.353	\$ 43.391	\$ 29.839	\$ 23.623	\$ 22.854
Zinsaufwand	31.688	18.153	8.888	7.600	8.868
Umsatz abzüglich Zinsaufwand ²	37.665	25.238	20.951	16.023	13.986
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen ²	16.457	11.758	9.681	7.515	7.037
Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	6.648	5.207	4.594	4.063	3.696
Ergebnis vor Steuern	\$ 14.560	\$ 8.273	\$ 6.676	\$ 4.445	\$ 3.253
Bilanzdaten (in Mio.)					
Summe der Aktiva	\$ 838.201	\$ 706.804	\$ 531.379	\$ 403.799	\$ 355.574
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	26.134	15.669	12.087	6.043	530
Unbesicherte langfristige Schulden	122.842	84.338	68.609	51.439	38.181
Summe der Passiva	802.415	678.802	506.300	382.167	336.571
Summe Eigenkapital	35.786	28.002	25.079	21.632	19.003
Angaben zu den Stammaktien (in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie)					
Gewinn je Aktie					
Gewinn je Stammaktie	\$ 20,93	\$ 11,73	\$ 9,30	\$ 6,15	\$ 4,27
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	19,69	11,21	8,92	5,87	4,03
Dividende pro Aktie	1,30	1,00	1,00	0,74	0,48
Buchwert pro Aktie ³	72,62	57,02	50,77	43,60	38,69
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien					
Gewinn je Stammaktie	449,0	478,1	489,5	488,4	495,6
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	477,4	500,2	510,5	511,9	525,1
Ausgewählte Daten (ungeprüft)					
Mitarbeiter					
Vereinigte Staaten	15.477	14.466	13.846	13.189	12.928
außerhalb der Vereinigten	10.990	9.157	7.890	7.170	7.705

¹ Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. der zum Ende November 2002 bis 2006 endenden Geschäftsjahre wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

² Beginnend mit dem vierten Quartal 2006 wurden in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung die "Energieerzeugungskosten" in betriebliche Aufwendungen umklassifiziert. "Energieerzeugungskosten" wurden davor als Abzüge vom Umsatz bilanziert. Zur besseren Vergleichbarkeit mit der jetzigen Darstellung sind vorherige Zeiträume angepasst worden, ohne Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern des Unternehmens zu haben.

³ Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „restricted stock units“), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden; 450,1 Mio., 460,4 Mio., 494,0 Mio., 496,1 Mio. bzw. 491,2 Mio. per November 2006, November 2005, November 2004, November 2003 bzw. November 2002.

Staaten					
Mitarbeiter insgesamt ⁴	26.467	23.623	21.736	20.359	20.633
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) ^{5 6}					
Vermögensart					
Alternative Investments ⁷	\$ 145	\$ 110	\$ 95	\$ 68	\$ 53
Aktienwerte	215	167	133	104	91
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	198	154	134	112	96
Kapitalmarktinstrumente	558	431	362	284	240
Geldmarktinstrumente	118	101	90	89	108
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	\$ 676	\$ 532	\$ 452	\$ 373	\$ 348

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Wertpapiere ein?

Mit dem Kauf der Wertpapiere gehen Sie einerseits emittenten- und garantenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19

⁴Beginnend mit 2006, einschließlich Mitarbeitern der zusammengeführten Tochtergesellschaften Vermögensverwaltung und Darlehensdienstleistungen des Unternehmens. Zur besseren Vergleichbarkeit mit der jetzigen Darstellung sind vorherige Zeiträume angepasst worden.

⁵Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Kalendermonatsende bewertet.

⁶In dem ersten Quartal 2006 hat das Unternehmen die Methode zur Klassifizierung von bestimmten non-money market assets geändert. Die Änderungen wurden hauptsächlich vorgenommen, um bestimmtes Vermögen, das externen Investmentmanagern zugeteilt ist und zuvor als Alternative Investments qualifiziert wurde, umzuqualifizieren und Fremdwährungstitel als Alternative Investments zu qualifizieren. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf das gesamte verwaltete Vermögen. Vorherige Zeiträume wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit der jetzigen Darstellung angepasst.

⁷Vorwiegend Hedgefonds, Private Equity-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff- und Vermögensstrukturierungsstrategien.

(DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2005 betrug rund EUR 2,523 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund EUR 4,124 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 2,518 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

Weiterhin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die Garantin ist wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

a) Mit Zertifikaten verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zerti-

fikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Sind die Zertifikate mit einer Management Gebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag, sondern auch den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Bei Zertifikaten mit variabler Verzinsung kann der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag unter anderem für eine Zinsperiode nach oben begrenzt sein, bei der Überschreitung eines bestimmten Höchstzinsbetrags eine vorzeitige Rückzahlung auslösen oder, soweit kein Mindestzinssatz vorgesehen ist, Null betragen. Weiterhin kann die Zahlung des Zinsbetrages an eine Bedingung geknüpft sein.

b) Mit Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren

Die Anleger müssen bei einer Anlage in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die keinen Mindestzinssatz größer als Null aufweisen, grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Fälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. des Basiswertes berechnet, dessen Wert die Emittentin feststellt und auf dessen Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Je nach Kursverlauf des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswertes ist es möglich, dass der Zinsbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden Null beträgt. Sie sollten sich daher über den Referenzzinssatz bzw. den Basiswert aufgrund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden, bevor Sie die Schuldverschreibungen erwerben.

c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Wenn Ihr durch das jeweilige Wertpapier verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Ba-

siswertes in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezuge auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Recheneinheit konnen Ihr **Verlustrisiko zusatzlich erhohen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswertes, uber den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Wertpapiere zusatzlich von vielen weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, u.a. von der Laufzeit der Wertpapiere, der Hohe der gegebenenfalls zu zahlenden Zinsbetrage, der Volatilitat des Referenzzinssatzes bzw. Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Eine Wertminderung der Wertpapiere wahrend der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzzinssatzes bzw. des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, mussen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zuruckzahlen. Dadurch erhohet sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallen, konnen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen fuhren. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb des Wertpapiers uber alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten.

Entsprechen die Wertpapiere meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lasst sich ausschlielich auf Grund einer Bewertung Ihrer personlichen finanziellen Verhaltnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlassliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen personlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Wertpapiere steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und Ihrer personlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezuglich der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere von einem Angehorigen

der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Wertpapiere entschließen.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Wertpapiere sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungs-

system angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs kann durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.

- Die Liquidität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls es der Garantin nicht möglich sein sollte, auf die Finanzmittel ihrer Tochtergesellschaften zuzugreifen.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen.

- Goldman Sachs besitzt Energieerzeugungsanlagen und trägt somit die Risiken, die mit dem Eigentum und Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in vielen Ländern verbunden sind.

C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile und Zinssätze sowie Körbe, die aus diesen Basiswerten bestehen, in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und, soweit die Zertifikate mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden.

Zertifikate können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performan- cewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter

Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Zertifikate können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Zertifikat (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses (des Basiskurses), des Ratios, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

a) Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings kann bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorgesehen sein. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin kurzfristig zu mehreren im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, eine Position in den Zertifikaten über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet.

b) Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

aa) Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Ertragsmöglichkeit also nach oben hin begrenzt.

Bitte beachten Sie ferner, dass Ihre Ertragsmöglichkeit bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Strukturen grundsätzlich auch ohne Berücksichtigung eines Cap auf 100% beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich einer höheren Partizipationsrate als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann.

bb) Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

cc) Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes eingetreten ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswertes am Bewertungstag im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten und entfällt dadurch die Mindestrückzahlung, bzw. tritt ein solches Ereignis nicht ein und wird die Mindestrückzahlung dadurch nicht ausgelöst, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt.

Bei Zertifikaten, deren Basiswert ein Korb bestimmter Referenzwerte ist, kann Voraussetzung für die Mindestrückzahlung sein, dass die Bedingung hinsichtlich jedes Korbbestandteils eingetreten ist. Ist die Bedingung nur hinsichtlich eines Korbbestandteils nicht eingetreten, entfällt die Mindestrückzahlung und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Alle in diesem Basisprospekt gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steu-

erlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

dd) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

ee) Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines bestimmten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Bei Zertifikaten mit Reverse-Strukturen würde die Upside Partizipationsrate für Kursverluste und die Downside Partizipationsrate für Kursgewinne des Basiswerts gelten. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen, z.B. Reverse Bonus Zertifikaten oder Open End Rolling Short Zertifikaten, ist die Entwicklung des Werts des Zertifikats umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbrieften (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbrieften diese Zertifikate eine sog. Short Position (fingierter "Leerverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Daher besteht bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Zertifikat mit Reverse- bzw. Short-Struktur verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.** Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

ff) Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Management Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Endfälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls ist die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt.

2. Funktionsweise von Schuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahlungstagen. Die Schuldverschreibungen sind mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet. Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-

Zentralverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe effektiver Stücke ist regelmäßig gemäß den zugrunde liegenden Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Schuldverschreibungen können zum Nennwert (zu pari = 100% des Nennbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennwert unter- bzw. überschreitet. Die Anleger müssen bei einer Anlage in Schuldverschreibungen grundsätzlich beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Ferner kann der bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeitstag erzielbare Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen. Der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlungen, die im Fall einer variablen Verzinsung von der Wertentwicklung der für die Zinsberechnung herangezogenen Basiswerte abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität des Emittenten und das allgemeine Zinsniveau.

Schuldverschreibungen haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsieht. In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

3. Wertpapiere mit Zinszahlung

Schuldverschreibungen sind regelmäßig mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet. Auch Zertifikate können, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist, Anspruch auf eine feste oder variable Verzinsung gewähren. Im Fall einer variablen Verzinsung wird die Höhe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. eines sonstigen Basiswerts berechnet.

Bei einer Anlage in Wertpapiere mit variabler Verzinsung müssen Anleger beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen, soweit kein Mindestzinssatz größer Null anwendbar ist, für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf Null sinken können. Weiterhin kann der je Zinsperiode zu ermittelnde variable Zinssatz (bzw. variable Zinsbetrag) nach oben begrenzt (Höchstzinssatz) oder an eine Bedingung gebunden sein. Bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts können die Anleger deshalb, je

nach Ausstattung, gar keine Verzinsung oder lediglich eine Mindestverzinsung erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren Anleger ab einer bestimmten Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen dieses Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts.

Ist ein Höchstzinsbetrag anwendbar, löst dessen Erreichen entweder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus oder die Verzinsung der Wertpapiere beträgt für alle weiteren Zinsperioden unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts 0% oder entspricht einem Mindestzinssatz. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Anleger den Rückzahlungsbetrag zuzüglich der für die betreffende Zinsperiode gegebenenfalls angefallenen Zinsen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zinsen steht den Anlegern nicht zu.

4. Preisbildung der Wertpapiere

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrags und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Schuldverschreibungen und Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

5. Wertpapiere bezogen auf einen Korb

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Zertifikats- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien oder Indizes) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Wertpapiere festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Wertpapiere identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein.

Wertpapiere können ferner vorsehen, dass die Summe eines festgelegten Prozentsatzes zuzüglich der Differenz der Performances zweier Korbbestandteile für die Rückzahlung maßgeblich ist. Eine sehr gute Performance des abzuziehenden Korbbestandteils kann bei einer sehr schlechten Performance des anderen Korbbestandteils zu einem Verlust beim Anleger führen.

6. Wertpapiere mit Rolling Futures Kontrakten als Basiswert

Allgemeines

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" be-

zeichneter Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Wertpapiere jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Emittentin kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der festgelegten Definition des Begriffs "**Maßgebliche Verfallsmonate**".

Da die Anbieterin die Auflösung der auf den Alten Futures Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen kann, wird ein auf Durch-

schnittswerten basierender "**Rolloverkurs**" jeweils für den Alten und den Neuen Futures Kontrakt ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere angepasst.

Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. **Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Ratio führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Zertifikate.**

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Ratios zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. In der Folge sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes nur zu einem kleineren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Ratio.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dadurch erhöht sich das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem größeren Anteil. Um so höher hier die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Ratio.

Bei Zertifikaten mit Reverse- bzw. Short-Strukturen sind die genannten Effekte eines Contango- bzw. Backwardation Marktes genau umgekehrt: Bei einem Contango-Markt steigt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem höheren Anteil. Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so höher ist das angepasste Ratio. Bei einem Backwardation-Markt sinkt das Ratio und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Neuen Futures Kontraktes zu einem geringeren Anteil. Dementsprechend gilt hier: Um so höher die Preisdifferenz zwischen den beiden Futures Kontrakten ist, um so niedriger ist das angepasste Ratio.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Einlösung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rolloververtrag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

7. Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden.

Bitte beachten Sie ferner, dass bei Wechselkursen als Basiswert zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages nicht nur unmittelbar das den Wertpapieren zugrundeliegende Wechselkurs-Währungspaar herangezogen werden kann, sondern auch mittelbar zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, so dass durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Wertpapieren zugrundeliegenden Wechselkurses errechnet werden kann.

8. Wertpapiere mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

9. Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Wertpapier verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswertes ("Basiswertwährung") nicht bei sog. Quanto Wertpapieren, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Wertpapieren im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Basiswertwährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.

10. Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsentziehung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrundeliegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrundeliegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Basiswerte der Wertpapiere in lokaler Wahrung notieren, also nicht gegenuber dem Euro gesichert sind, besteht zudem ein erhohetes Wahrungsrisiko. Die Wahrungswechselkurse in Schwellenlandern unterliegen erfahrungsgema besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu fuhren, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert der Basiswerte wahrend der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverandert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswertes durch Wahrungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.

11. Handel in den Wertpapieren, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin ubernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere wahrend ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs verauern konnen.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") fur die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenublichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Handlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Wertpapiere unter Berucksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern ublicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Wertpapiere wird der Hohe nach wahrend der Laufzeit der Wertpapiere variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere kann eine solche Abweichung dazu fuhren, dass die zum Emissionspreis erworbenen Wertpapiere trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die ublichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden konnen. Daruber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Wertpapiere dazu fuhren, dass die von anderen Wertpapierhandlern fur die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte auerdem, dass der Emissionspreis der Wertpapiere Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker fur die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt fur Vertriebstatigkeiten weitergegeben werden konnen. Hierdurch kann eine zusatzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere hoher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeintrachtigen ebenfalls die Er-

tragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

13. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

14. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

15. Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartende Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Wertpapier ggf. zu erwartende Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten.

16. Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei ei-

nem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

17. Risikofaktoren im Hinblick auf besondere Strukturen – Open End Rolling Short Zertifikate

a) Verlustrisiko bei Open End Rolling Short Zertifikaten

Die Besonderheit von Open End Rolling Short Zertifikaten liegt darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbiefen, eine sog. Short Position verbiefen, d.h. dass Open End Rolling Short Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Diese positive Beteiligung an einem Wertverlust des Basiswerts wird dadurch ermöglicht, dass die Zertifikate das Recht verbiefen bei Fälligkeit einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, der mit dem Ratio multiplizierten Differenz aus dem Basiskurs und dem Referenzkurs des Basiswerts bei Fälligkeit (Abrechnungskurs) entspricht. Hierbei liegt der Basiskurs bei Auflegung der Zertifikate exakt bei dem doppelten des aktuellen Kurswerts des Basiswerts.

Daher besteht bei Open End Rolling Short Zertifikaten zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Open End Rolling Short Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.**

Open End Rolling Short Zertifikate sind sehr risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Open End Rolling Short Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Grundsätzlich gilt, vorbehaltlich des Einflusses weiterer Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent innerhalb eines Handelstages für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

b) Verlustrisiken durch fortlaufende Anpassung von Basiskurs und Ratio (Rolling)

Die positive Partizipation von Open End Rolling Short Zertifikaten an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts erfolgt, vorbehaltlich des Ratios, innerhalb eines Handelstages grundsätzlich im Verhältnis 1:1. Allerdings wird dieses Verhältnis durch die fortlaufende Kursbewegung des Basiswerts innerhalb eines Handelstages verwässert. Aus diesem Grunde wird der Basiskurs der Zertifikate handelstäglich angepasst, in dem er nach Feststellung des

maßgeblichen Referenzkurses des Basiswerts auf den doppelten Wert des entsprechenden Referenzkurses gesetzt wird (Rolling). Hierdurch wird erreicht, dass die Wertentwicklung des Zertifikats der Kursentwicklung des Basiswerts am nächstfolgenden Handelstag wieder im Verhältnis 1:1 folgt.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basiskurses zu einer Veränderung des Wertes der Zertifikate führen würde, wird zusätzlich das Ratio der Zertifikate dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils nach Handelsschluss des für den Basiswert maßgeblichen Marktes auf der Grundlage eines bestimmten Referenzkurses (offizieller Schlusskurs bzw. Fixing an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) vorgenommen werden und dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate gestellt werden.

Bitte beachten Sie ferner, dass es bei Open End Rolling Short Zertifikaten durch die Konstruktion der Zertifikate und die oben beschriebene handelstägliche Anpassung im Zeitablauf zu einer für den Anleger nachteiligen Abweichung von diesem Verhältnis kommen kann. Durch fortgesetzte starke Schwankungen in einem insgesamt richtungslosen Markt kann es zu einer schrittweisen Reduktion des Ratios kommen. Dadurch sinkt die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts. Fällt der Kurs des Basiswerts nach einem Kursanstieg wieder auf sein Ausgangsniveau zurück, nimmt der Anleger an diesem für ihn grundsätzlich positiven Kursverlust aufgrund des reduzierten Ratios nicht mehr 1:1 teil. Der theoretische Wert des Zertifikats bleibt somit hinter seinem theoretischen Ausgangswert zurück und das Zertifikat verliert an Wert.

c) Zinsbeträge

Bei der oben beschriebenen Anpassung des Ratios werden zusätzlich anfallende Zinsbeträge mitberücksichtigt.

Die Zinsbeträge werden auf der Grundlage eines Finanzierungzinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. Euribor), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Zertifikate festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Zertifikate der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Zertifikatsbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Zinsbeträge werden zum Ratio addiert. Infolgedessen führen die anfallenden Zinsbeträge zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Zertifikate. **Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt**

und die Umlegung der Zinsbeträge auf das Ratio zu einer Verminderung des Wertes der Zertifikate führt.

d) Knock-Out Level

Ferner sind die Zertifikate mit einem **Knock-Out Level** ausgestattet. Das Knock-Out Level wird parallel zur Anpassung des Basiskurses handelstäglich so adjustiert, dass es jeweils dem aktuellen Basiskurs entspricht und liegt somit zum jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung des Basiskurses auf dem doppelten Wert des Referenzkurses des Basiswerts.

Steigt der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während eines definierten Knock-Out Beobachtungszeitraums auf oder über das Knock-Out Level ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Zertifikate automatisch wertlos.

Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bedeutet daher für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten.

Bitte beachten Sie ferner, dass während der Phase der Feststellung eines Knock-Out Ereignisses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Wertpapiere unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

e) Besonderheiten einiger Basiswerte

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (bei dem im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden) handelt, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem Basiskurs im Rahmen der handelstäglichen Anpassung in Abzug gebracht wird.

Sofern es sich bei dem Basiswert um Futures Kontrakte handelt, werden nach dem Abschluss des Rollover auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt neben dem Ratio der Basiskurs und das Knock-Out Level angepasst. **Bitte beachten Sie daher, dass nach dem Rollover der Basiskurs und das Knock-Out Level nicht exakt auf dem doppel-**

ten Wert des Schluss- bzw. Fixingkurses, sondern des von der Zahlstelle ermittelten Rolloverkurses des neuen Futures Kontrakt liegen.

f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Knock-Out Level

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und das jeweils gültige Knock-Out Level der Zertifikate sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin www.goldman-sachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.

18. Risikofaktoren im Hinblick auf spezielle Basiswerte

[●]

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldmansachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE [ZERTIFIKATE][SCHULDVERSCHREIBUNGEN]

[Die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen werden im Wesentlichen erstellt, in dem die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ausgefüllt, ausgewählt bzw. ergänzt werden, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.]

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen]

1. Beschreibung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]

Gegenstand dieses Prospektes sind die [*genaue Bezeichnung*: ●] [Zertifikate [mit [[jährlicher] [●] Verzinsung]] [Schuldverschreibungen] [mit [●]] bezogen auf [einen Korb bestehend aus] [Indizes] [,][und] [Aktien] [,][und] [Wechselkurse[n]] [,][und] [Anleihen] [,][und] [Rohstoffe[n]] [,][und] [Futures Kontrakte[n]] [,][und] [Investmentfondsanteile[n]] [und] [Zinssätze[n]] wie angegeben in der **Tabelle** zu Beginn der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen auf Seite [82] (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle [1]**") (insgesamt die "[**Zertifikate**]" [**Schuldverschreibungen**"]) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin unter den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zu zahlen sind. [*Im Fall von Aufstockungen von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] für die in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen keine Garantie vorgesehen ist* einfügen: Aufstockungen von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen], die in ihren [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen nicht auf eine Garantie Bezug nehmen, werden ebenfalls von der Garantie erfasst. Da diese [Zertifikate][Schuldverschreibungen] identische [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen mit den aufzustockenden [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] aufweisen müssen, um austauschbar (fungibel) zu sein, kann die Garantie indes weiterhin nicht in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen erwähnt werden. Durch diesen Umstand kann der Nachweis für den Anleger erschwert sein,

dass die fraglichen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] tatsächlich von der Garantie umfasst sind.]

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

[Der Rückzahlungsbetrag] [und der][Der] [Zinsbetrag] [wird] [werden] von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland und für Österreich.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika.

4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle [1]** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●]. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Tage. Die Lieferung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Schuldverschreibungen]

Der Erlös der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] wird zur Absicherung der aus der Begebung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]emission

[Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden nicht ausgegeben. Den

Inhabern der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten][Markt] der [●].] [[Zertifikate][Schuldverschreibungen] der gleichen Gattung sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.][Die [Name: [●], Anschrift: [●]] wird im Sekundärmarkt auf Grund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen [●] Uhr und [●] Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] stellen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung.

9. Handel in den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen]

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] einer Emission stellen wird. [Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die [Zertifikate][Schuldverschreibungen].]

10. Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht] [●].

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich

welcher Art auf Kapital oder Zinsen der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] in Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen], sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als [[weitere Angebotsländer] und] der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden [[weitere Angebotsländer] und] deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren [sowohl in [weitere Angebotsländer] als auch] in Deutschland und Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapiere behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerliche Behandlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in der Bundesrepublik Deutschland

[•]

Steuerliche Behandlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in Österreich

[•]

[*Steuerliche Behandlung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in den Angebotsländern:*
•]

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der [Zertifikats] [Schuldverschreibungs]bedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der [Zertifikats][Schuldverschreibungs]inhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den [Zertifikats] [Schuldverschreibungs]bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. [Angaben zu den Basiswerten][Angaben zum Referenzzinssatz/zu den Referenzzinssätzen]

Die im Folgenden über den [Basiswert][Referenzzinssatz] enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den [Basiswert][Referenzzinssatz] betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung: [•] [*Angabe der Informationsquelle, z.B. Internetseite*]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des Basiswerts][der][Basiswerte][Korbbestandteile] [des Referenzzinssatzes/der Referenzzinssätze] sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

[Basiswert] [Korbbestandteil] [(Index / Aktie / Wechselkurs /	[ISIN / Reuters- code / Bloomberg-	Internetseite
--	---	---------------

<i>Anleihe / Rohstoff / Futures Kon- trakt / Invest- mentfondsanteil / Zinssatz) [Refe- renzzinssatz]</i>	<i>Code]</i>	
[●]	[●]	[●]

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[14] Übernahme

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen [und an die Anbieterin weiterveräußert]] [zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm,
Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: [●]

Datum der Übernahmevereinbarung: [●]

[Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: [●] *[einfügen, soweit anwendbar]*]

[14][15] Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

[14][15][16] Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. [Zertifikate][Schuldverschreibungen] dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Ex-

change Commission noch eine sonstigen US-Aufsichtsbehörde hat die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospektes bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf [Zertifikate][Schuldverschreibungen], die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen], soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG

(nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

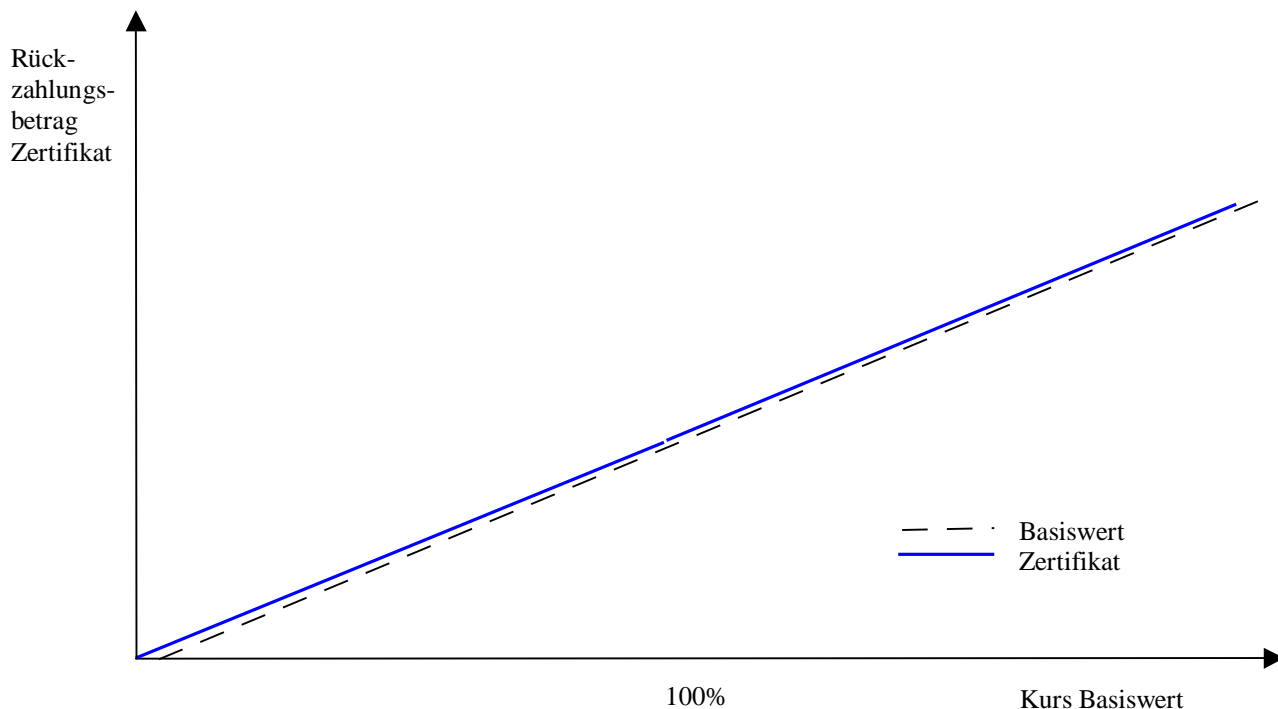
[B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen

[[Im Fall von Zertifikaten mit Verzinsung / Wechselkursperformance / Management Gebühr / zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen einfügen:]

[(ohne Berücksichtigung von ggf. anfallenden Zinszahlungen)][[Diese Berechnungsbeispiele berücksichtigen nicht die Wechselkursperformance, d.h. die Wertentwicklung des [•]-Wechselkurses, die im Rahmen der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages berücksichtigt wird und die den Rückzahlungsbetrag [(auch im Fall einer Mindestrückzahlung)] reduzieren kann.]
[[Die Management Gebühr, die im Rahmen der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags abgezogen wird, ist in diesen Berechnungsbeispielen nicht berücksichtigt.]]

In diesem Basisprospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Zertifikate und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Basisprospekt emittierten Zertifikate zu. Insbesondere beziehen sich die Angaben zu einem theoretischen Rückzahlungsbetrag auf eine Auszahlung bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. bei Einlösung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Zertifikate im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Zertifikate gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) zu beachten.

[[Im Fall von Zertifikaten ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale z.B. Partizipations-Zertifikate einfügen:]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

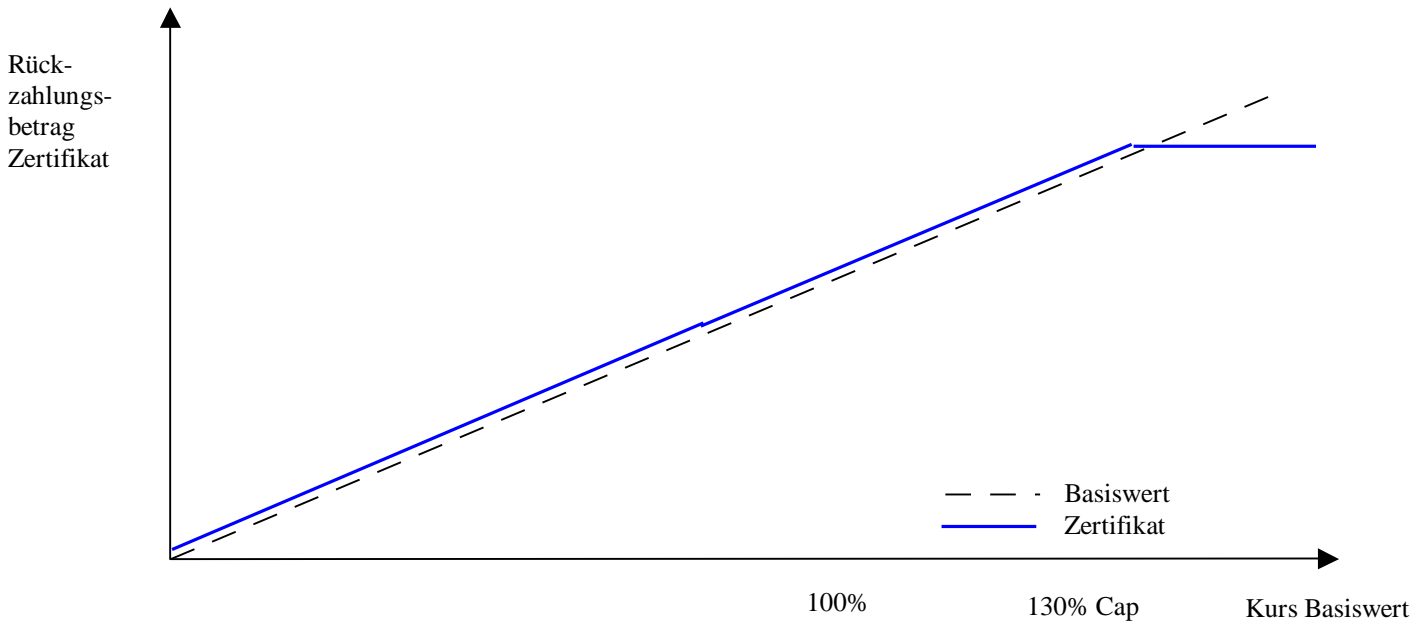
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

[[Im Fall von [Discount] Zertifikaten [mit Höchstrückzahlung (Cap)] einfügen:]]



Der anfängliche Verkaufspreis eines [Discount] Zertifikats [mit Höchstrückzahlung (Cap)] beträgt EUR [Discount: 95,-, was einem Discount von 5% auf den Basiskurs des Basiswerts von EUR 100,- entspricht] [andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap): 100,-]. Der Cap liegt bei 130% des Basiskurses des Basiswertes.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

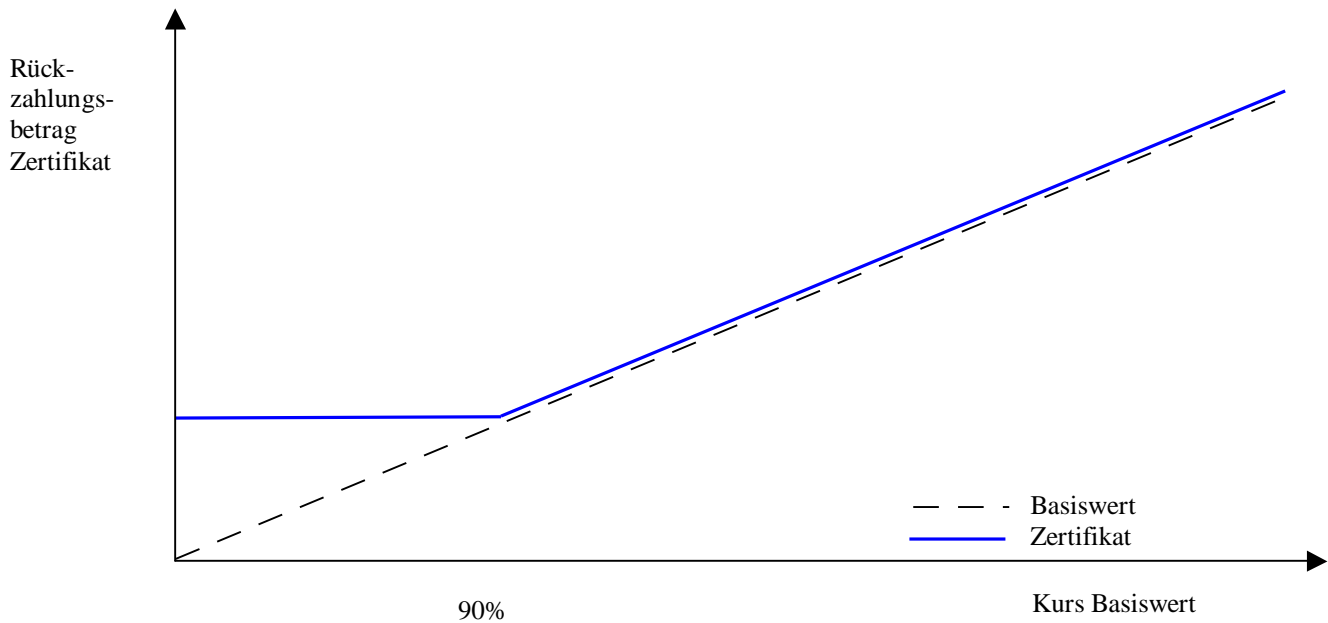
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstrückzahlung) zurückgezahlt.]

[[Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung einfügen:]]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Mindestrückzahlung beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

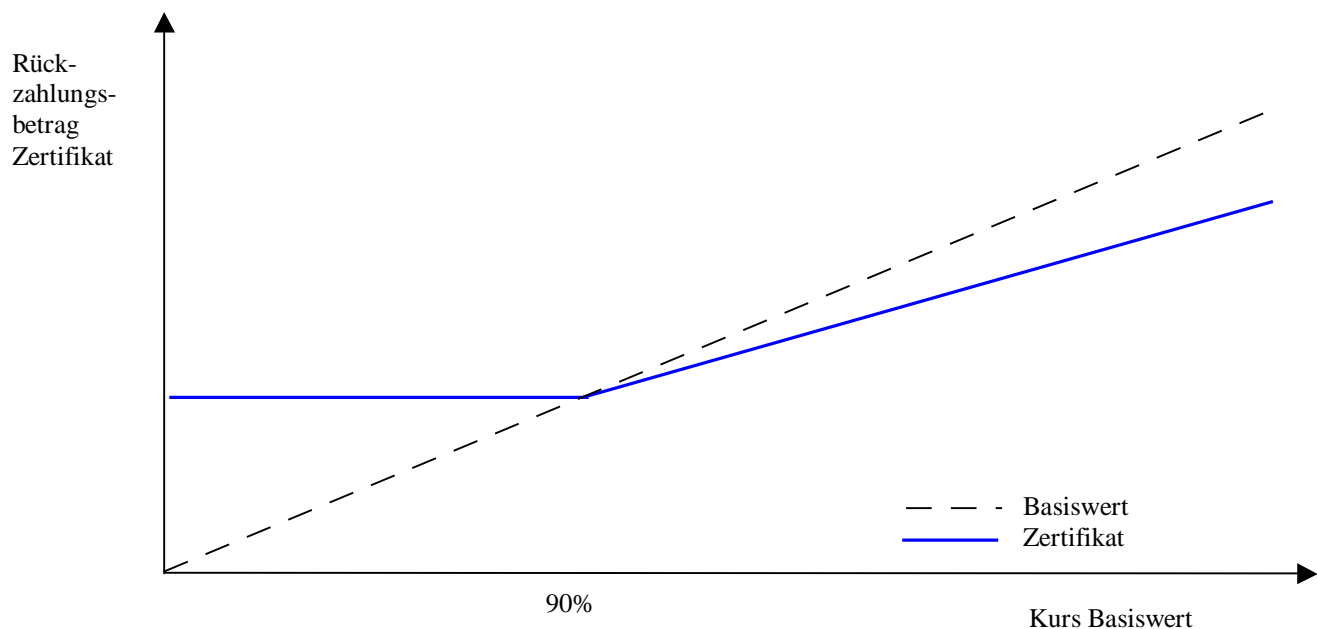
Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

[[Im Fall von Zertifikaten mit unbedingter Mindestrückzahlung und Partizipationsrate von unter 100% einfügen:]]



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Mindestrückzahlung beträgt 90% und die Partizipationsrate beträgt 80%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestrückzahlung) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 98,- zurückgezahlt. (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (100%).)

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 138,- zurückgezahlt (80 % Partizipation an der Differenz zwischen Mindestrückzahlung (90%) und Performance des Basiswerts (150%).]

[[Im Fall von Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung einfügen:]]

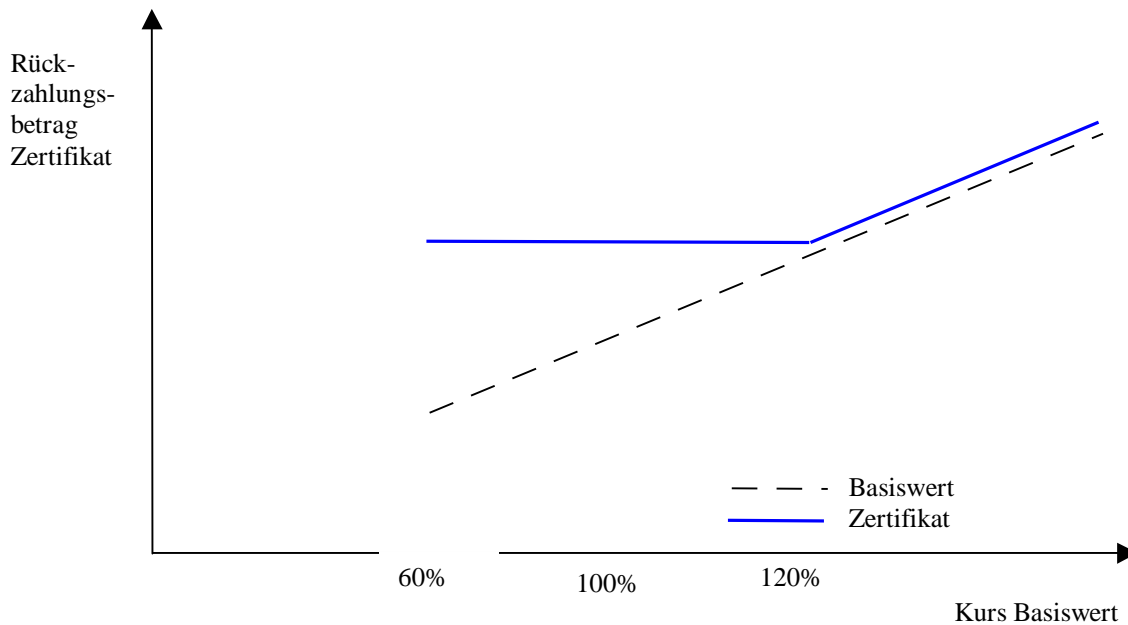
[[Im Fall von Bonus Zertifikaten einfügen:]]

Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts fällt zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums unter eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 60% des Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120% und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 80% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

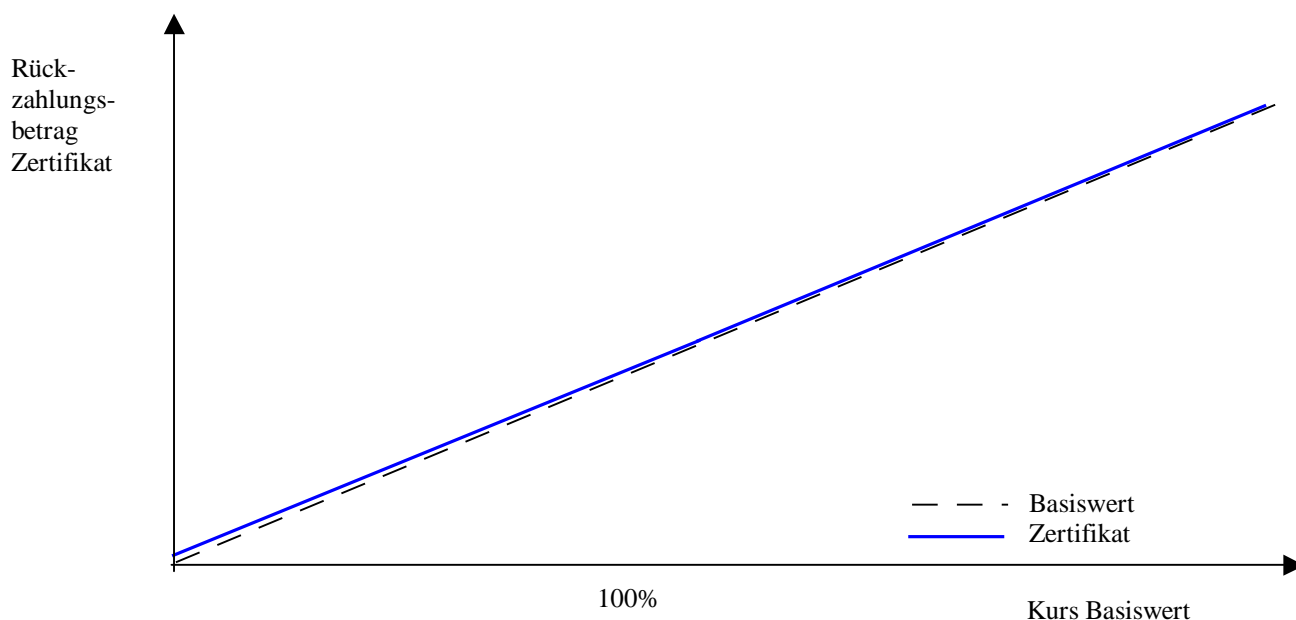
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

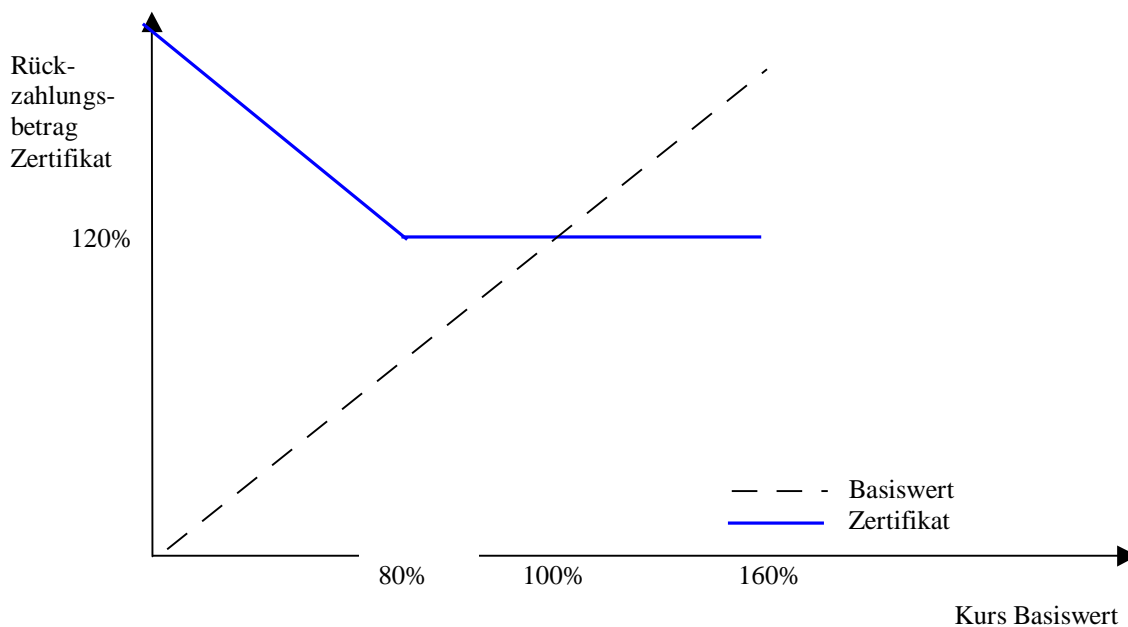
[[Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten einfügen:]]

Reverse Bonus Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Bei diesen Zertifikaten ist die Entwicklung des Zertifikatswerts grundsätzlich gegensätzlich zur Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts berührt oder überschreitet zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine bestimmte Kursschwelle (z.B. 160% des Basiskurses).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Reverse Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die bedingte Mindestrückzahlung (Bonus) beträgt 120% und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt (2 multipliziert mit dem Basiskurs abzüglich des Abrechnungskurses).

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

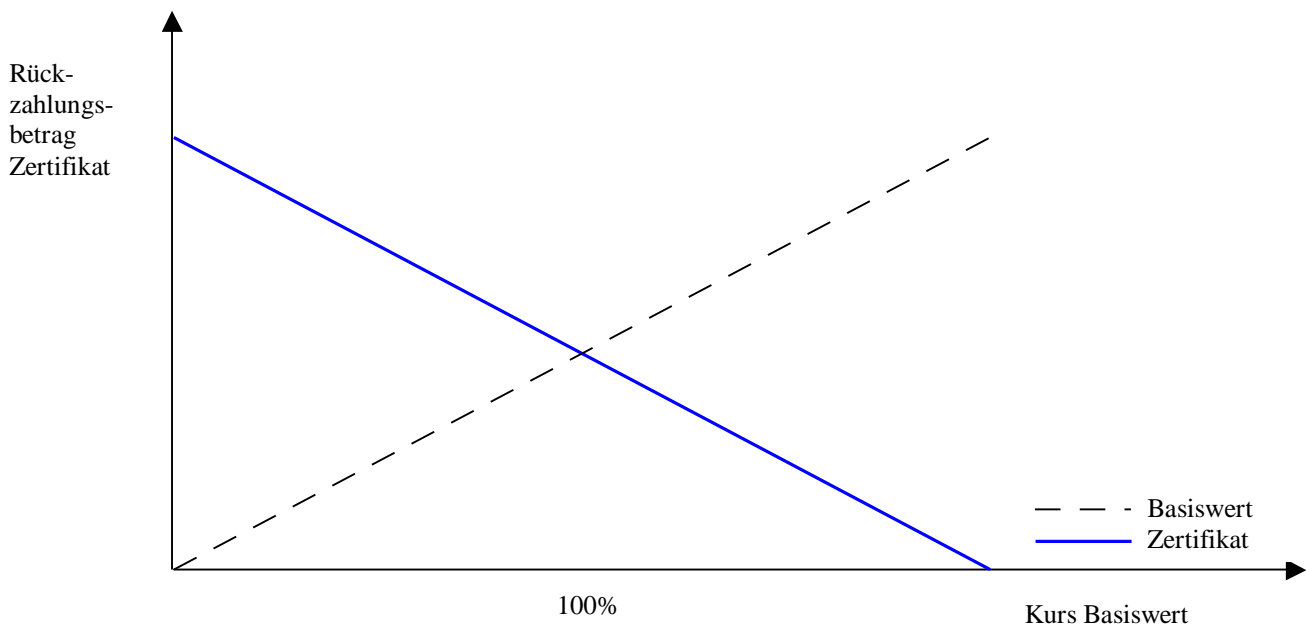
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt (2 multipliziert mit dem Basiskurs abzüglich des Abrechnungskurses).

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.]

Rückzahlungsszenario 4

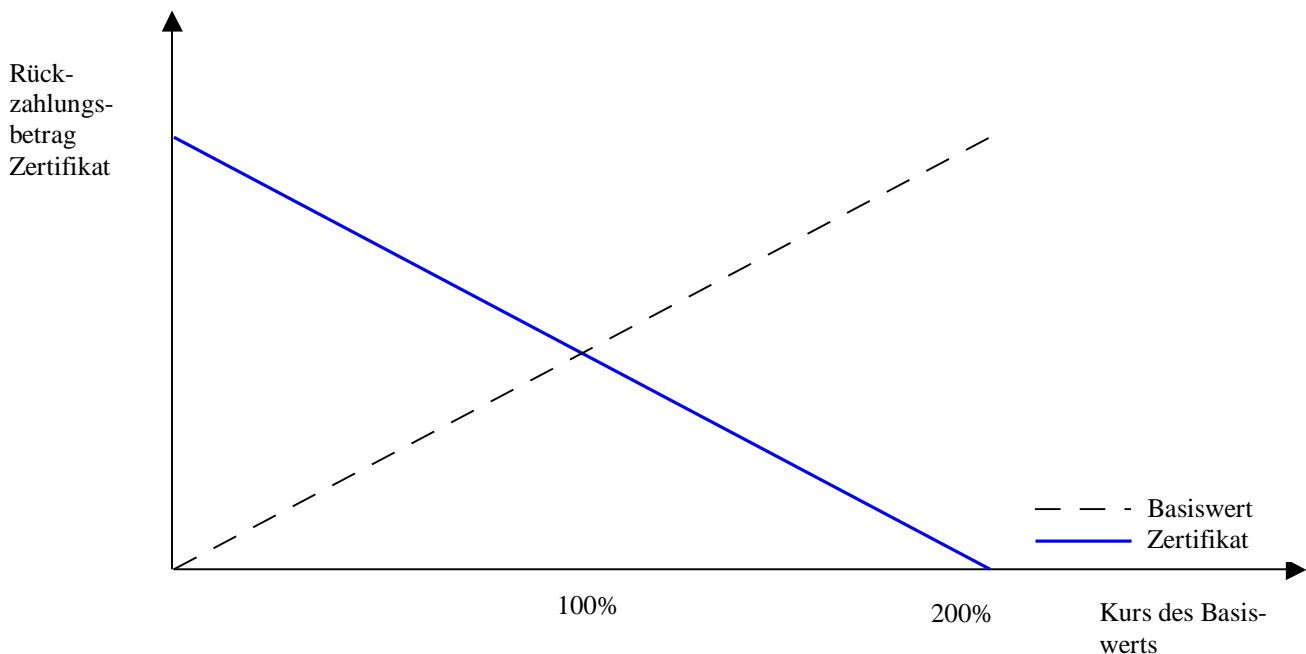
Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 210% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 0,- zurückgezahlt.]

[[Im Fall von Open End Rolling Short Zertifikaten einfügen:]]

Open End Rolling Short Zertifikate sind Partizipations-Zertifikate, bei denen die Entwicklung des Zertifikatswerts grundsätzlich gegensätzlich zur Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts verläuft.

1. Vereinfachende Darstellung (ohne Berücksichtigung der Anpassungen):



Der Referenzkurs des Basiswerts notiert bei Auflegung der Zertifikate bei EUR 100,-. Der Aktuelle Basiskurs entspricht einem Wert von EUR 200,- (Referenzkurs des Basiswerts (EUR 100,-) * 2). und das Ratio liegt bei 1. Der anfängliche Verkaufspreis liegt bei $[(EUR 200 - EUR 100) * 1] = EUR 100,-$. Das Knock-Out Level liegt bei EUR 200,- (Referenzkurs des Basiswerts (EUR 100,-) * 2).

Rückzahlungsszenario 1:

Der [Referenzkurs des Basiswertes][●] fällt am Bewertungstag um 1%, also um EUR 1,00 auf EUR 99,00.

Die Zertifikate werden zu EUR 101,- zurückgezahlt $[(EUR 200,00 - EUR 99,00) * 1]$.

Einem Kursverlust des Basiswerts in Höhe von 1% entspricht einem Wertgewinn des Zertifikats in Höhe von 1%.

Rückzahlungsszenario 2:

Der [Referenzkurs des Basiswertes][●] steigt am Bewertungstag um 1%, also um EUR 1,00 auf EUR 101,00.

Die Zertifikate werden zu EUR 99,- zurückgezahlt $[(EUR 200,00 - EUR 101,00) * 1]$.

Einem Kursgewinn des Basiswerts in Höhe von 1% entspricht einem Wertverlust des Zertifikats in Höhe von 1%.

2. Anpassungen:

a) Anpassung bei Handelsschluss und Zinsbetrag

Die Open End Short Zertifikate werden jeweils an jedem in den Zertifikatsbedingungen genannten Anpassungstag angepasst. Das folgende Beispiel soll diesen Anpassungsvorgang vereinfachend darstellen:

Am vorhergehenden Anpassungstag liegt der Referenzkurs des Basiswerts bei EUR 100,-, das Ratio bei 1 und der Aktuelle Basiskurs bei EUR 200,-. Schließt der Referenzkurs des Basiswertes am Anpassungstag bei EUR 110,- beträgt der Wert des Zertifikats EUR 90,- [(EUR 200,- – EUR 110,-) * 1]. Am Ende des Anpassungstages werden nun aufgrund des geänderten Referenzkurses des Basiswerts die für das Zertifikat relevanten Werte angepasst. Der **neue Aktuelle Basiskurs** wird entsprechend auf 200% des Referenzkurses des Basiswertes am Ende des Anpassungstages gesetzt, folglich auf EUR 220,-. Um den wirtschaftlichen Wert des Zertifikats beizubehalten wird das Ratio entsprechend auf 0,81818 angepasst [EUR 90 / (EUR 220,- - EUR 110,-)]. Ferner wird nachfolgend bei einem angenommenen Finanzierungszinssatz von 2% p.a. (Marktzins von 3% p.a. abzüglich einer Zinsmarge von 1%) das Ratio um 0,00016 erhöht (siehe Formel zur Ermittlung des Zinsbetrages in den Zertifikatsbedingungen), so dass sich ein **angepasstes Aktuelles Ratio** in Höhe von 0,81982 und ein Zertifikatswert nach der Anpassung in Höhe von [(EUR 220,- – EUR 110,-) * 0,81982] = EUR 90,18 ergibt.

b) Anpassung bei zusätzlicher Dividendenausschüttung

Unter den Voraussetzungen der vorherigen Beispiele und einer zusätzlichen Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 3,- (z.B. bei Aktien oder Kursindizes als Basiswert) werden folgende abweichende Anpassungen vorgenommen: Der Referenzkurs des Basiswertes am Anpassungstag von EUR 110,- wird um die ausgeschüttete Dividende vermindert und nachfolgend mit 200% multipliziert, so dass sich ein neuer Aktueller Basiskurs von EUR 214,- ergibt. Das angepasste Aktuelle Ratio beträgt nun 0,84112. Da der Referenzkurs des Basiswerts theoretisch am ersten Handelstag ex Dividende um die ausgeschüttete Dividende sinkt, betrüge der theoretische Zertifikatswert nach der Anpassung wieder [(EUR 214,- – EUR 107,-) * 0,84112] = EUR 90,00. Nachfolgend wird das Ratio wie bereits oben beschrieben um einen entsprechenden Zinsbetrag (Finanzierungszinssatz) erhöht.

c) Wertveränderung des Zertifikats über mehrere Handelstage

Bei einem anfänglichen Referenzkurs des Basiswertes von EUR 100,-, einem Ratio von 1 und einem anfänglichen Aktuellen Basiskurs von EUR 200, (Zertifikatswert = EUR 100,00) beträgt der theoretische Wert des Zertifikats bei einem Kursanstieg des Basiswerts um 20% und einem entsprechenden Referenzkurs des Basiswertes von EUR 120,- auf [(EUR 200,- – EUR 120,-) * 1] = EUR 80,00. Nach Durchführung der oben genannten Anpassungen (vorbehaltlich der anfallenden Zins- und Dividendenanpassungen) beträgt der neue Aktuelle Basis-

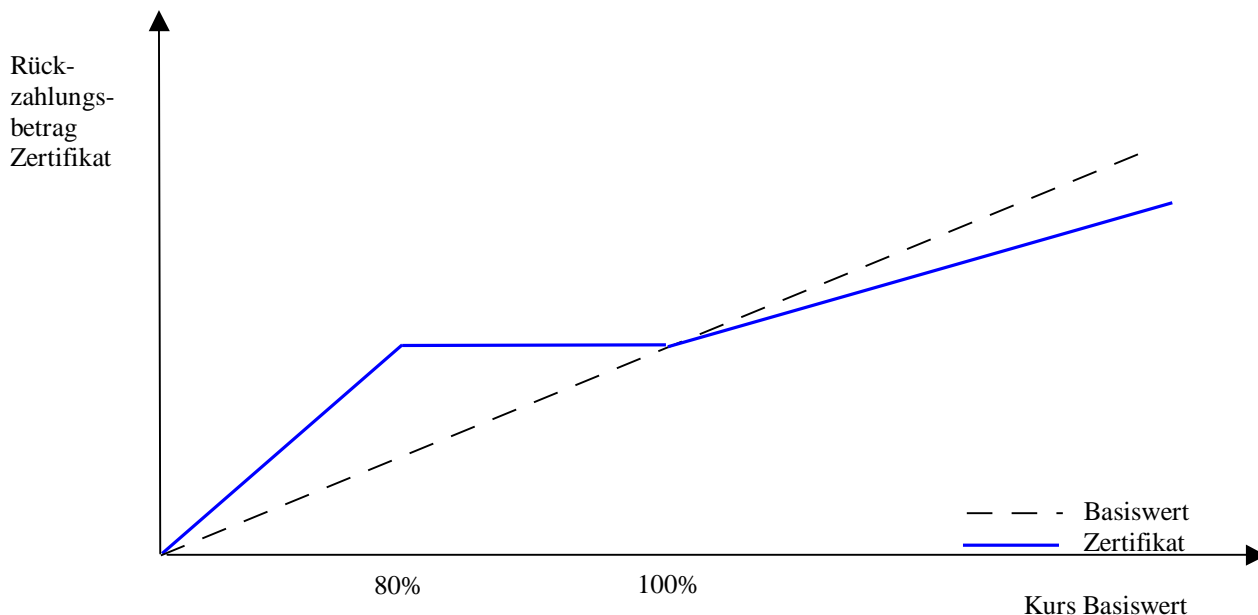
kurs auf EUR 240,- und das neue Aktuelle Ratio auf 0,66666. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am nachfolgenden Handelstag wieder auf den Stand von EUR 100,- fällt, entspricht der Wert des Zertifikats nunmehr $[(\text{EUR } 240,- - \text{EUR } 100,-) * 0,66666] = \text{EUR } 93,33$. Über mehrere Handelstage hinweg kann daher das Zertifikat an Wert verlieren, obwohl der Basiswert gegenüber dem betrachteten Anfangsstand keine Wertveränderung aufweist.

[[Im Fall von Airbag Zertifikaten einfügen:]]

Airbag Zertifikate sind Zertifikate mit einer bedingten Mindestrückzahlung sowie zwei unterschiedlichen Partizipationsraten. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basiskurs liegt oder ihm entspricht, wird der Kursgewinn des Basiswerts mit der Upside Partizipationsrate multipliziert, die bei 100% liegen, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basiskurs liegt, wird die Kursentwicklung des Basiswerts mit der Downside Partizipationsrate multipliziert, die ebenfalls bei 100% liegen, oder größer oder kleiner als dieser Wert sein kann.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Referenzkurs des Basiswerts am Bewertungstag liegt nicht unter der Kursschwelle (z.B. bei 80% des Basiskurses).



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Kursschwelle für die bedingte Mindestrückzahlung liegt bei 80% des Basiskurses und die bedingte Mindestrückzahlung entspricht 100%. Die Upside Partizipationsrate beträgt 80% und die Downside Partizipationsrate 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 62,50,- zurückgezahlt (125% Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes).

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 90% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt. (80 % Partizipation an der Differenz zwischen 100% und der Performance des Basiswerts (150%).]

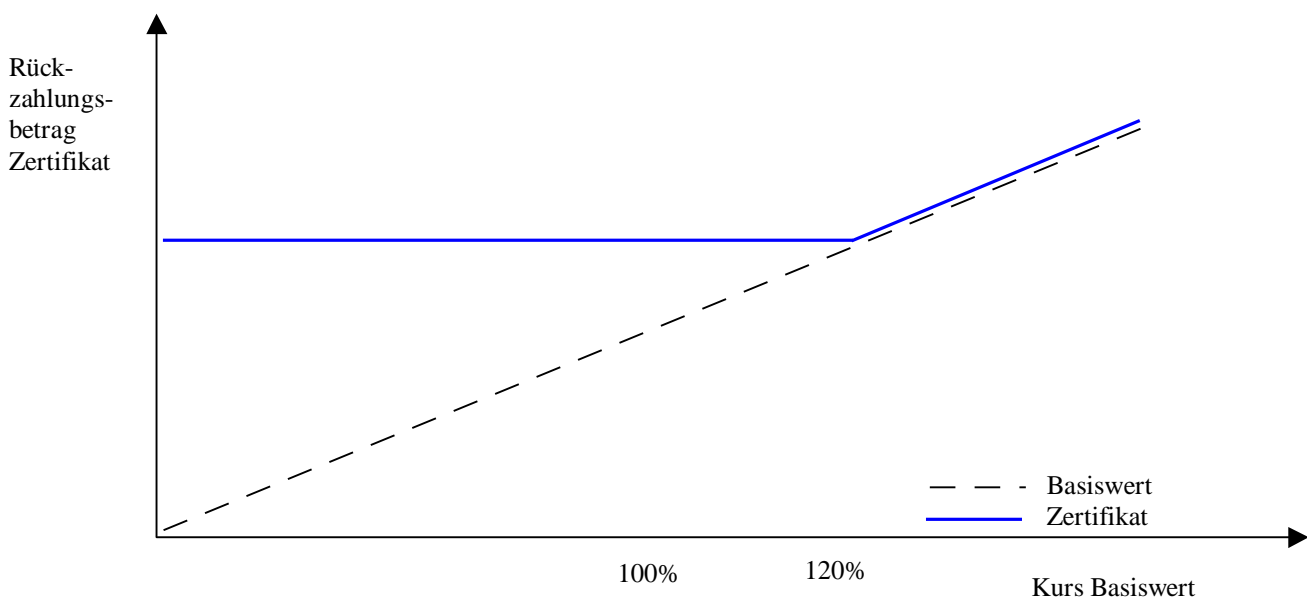
[[Im Fall von Lock-in Zertifikaten einfügen:]]

Lock-in Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate eine der Lock-in Kursschwellen. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht der höchsten während der Laufzeit der Zertifikate erreichten oder überschrittenen Lock-in Schwelle.

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Kursschwelle liegt bei 120%. Der entsprechende Mindestrückzahlungsfaktor liegt bei 120%.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

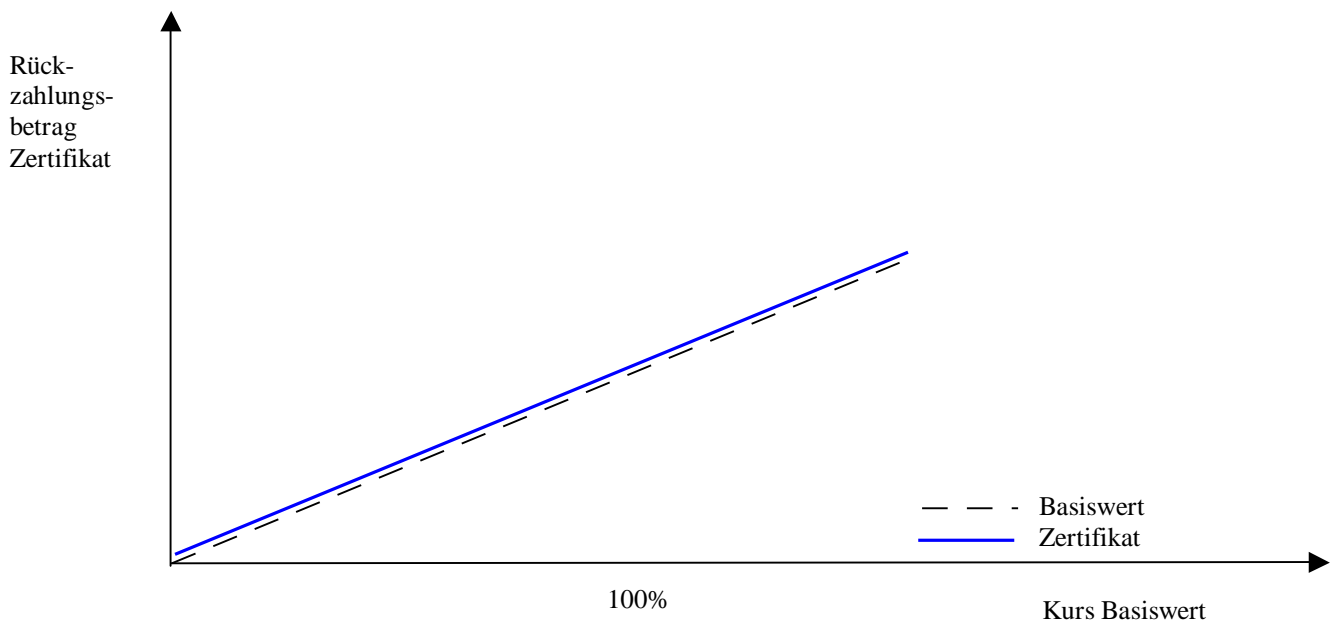
Die Zertifikate werden zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Lock-in Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

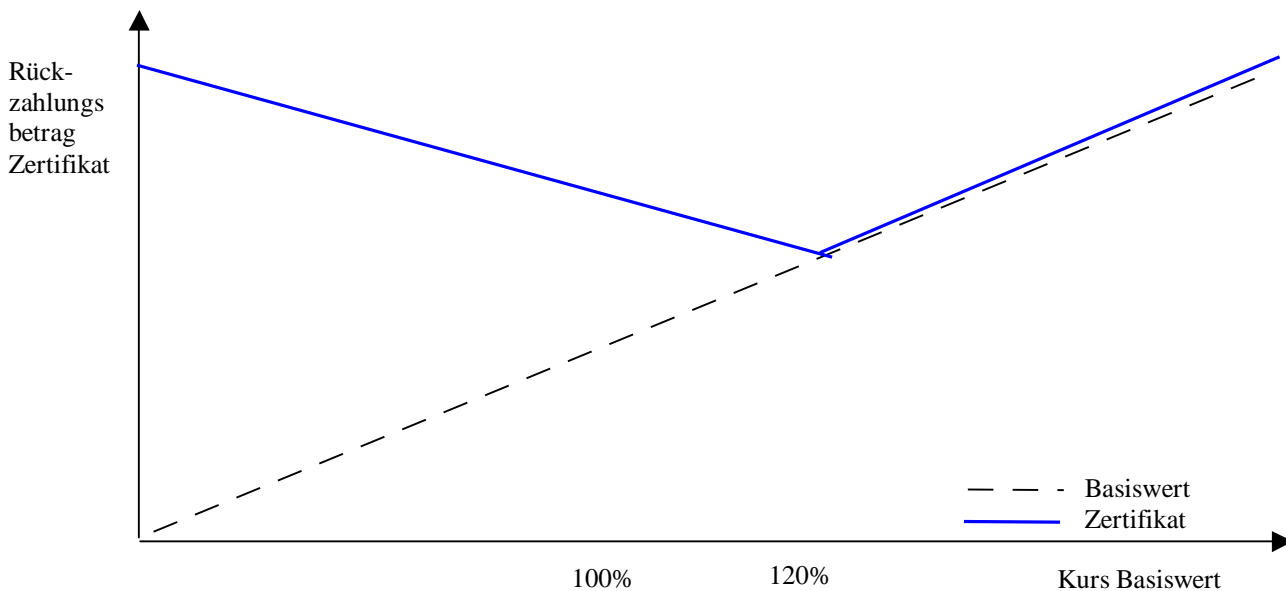
[[Im Fall von Victory Zertifikaten einfügen:]]

Victory Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder überschreitet zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Victory Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall der Victory Kursschwelle zuzüglich der absoluten Differenz zwischen der Victory Kursschwelle und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Victory Kursschwelle liegt bei 120%. Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht 120% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 120% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 40% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 200,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

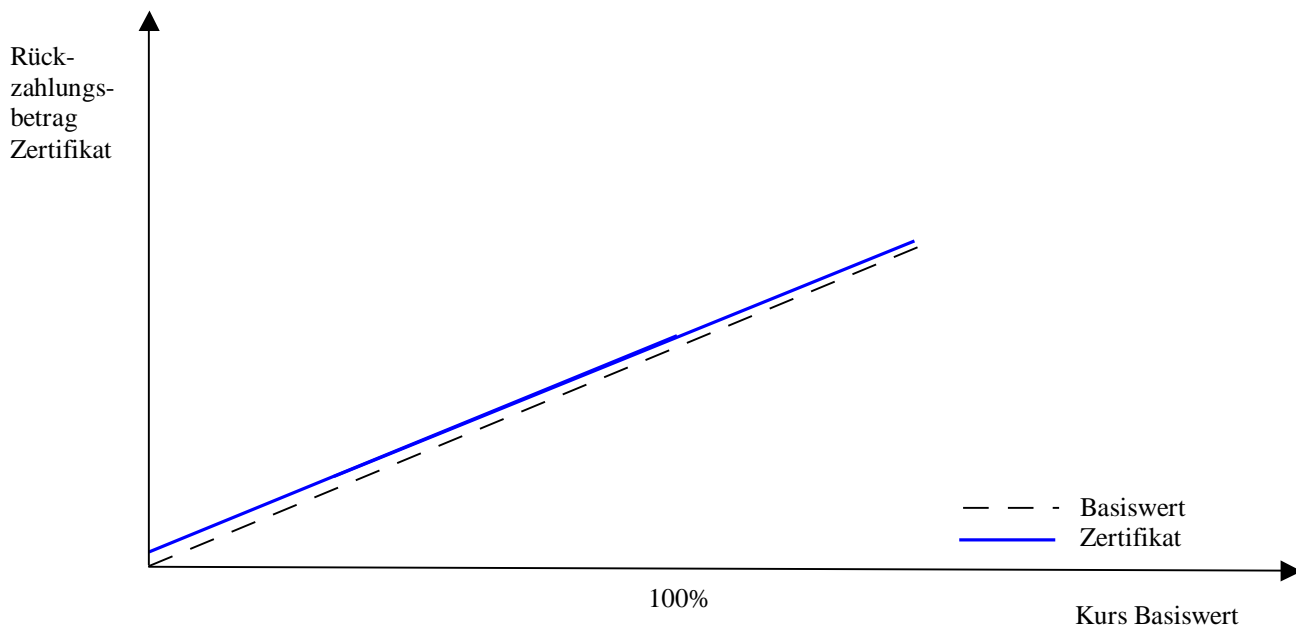
Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Victory Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.]

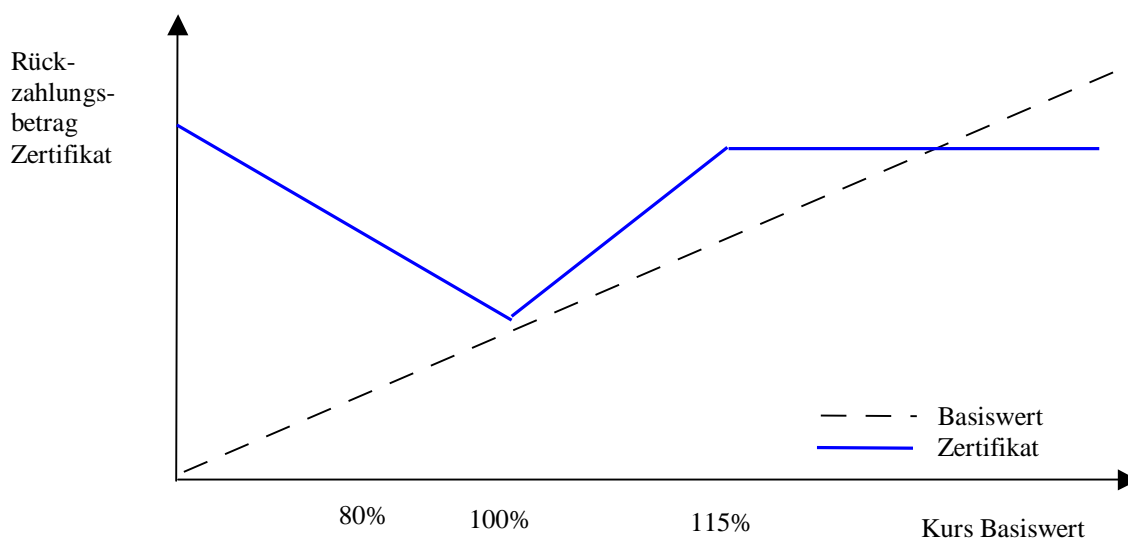
[[Im Fall von Schmetterling-Zertifikaten einfügen:]]

Schmetterling Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten sowie einer Partizipationsrate über 100% (bei einem Kursgewinn des Basiswerts) und einer Höchstrückzahlung (Cap). Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern die Bedingung für die Mindestrückzahlung nicht eingetreten ist, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Bedingung der Mindestrückzahlung:

Der Kurs des Basiswerts erreicht oder unterschreitet zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Schmetterlings-Kursschwelle. Der Mindestrückzahlungsfaktor entspricht in diesem Fall, vorbehaltlich der Höchstrückzahlung, 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswertes (ausgedrückt in Prozent).

Rückzahlungsvariante A:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich eingetreten. Der Mindestrückzahlungsfaktor bei einem Kursverlust des Basiswerts entspricht 100% zuzüglich der absoluten Differenz zwischen 100% und der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent). Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

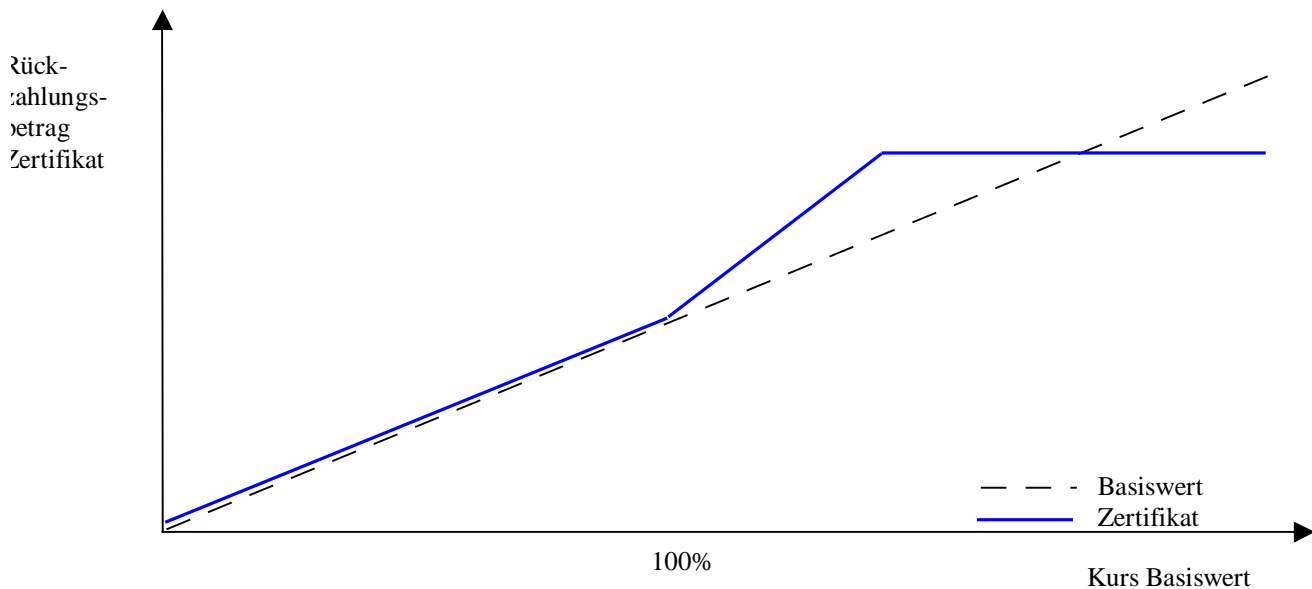
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:



Der anfängliche Verkaufspreis eines Schmetterlings-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Die Schmetterlings-Kursschwelle liegt bei 80%. Der Cap liegt bei 130%. Die Partizipationsrate beträgt 200%. Die Schmetterlings-Kursschwelle wurde während der Laufzeit der Zertifikate erreicht oder unterschritten und die Bedingung für die Mindestrückzahlung ist folglich nicht eingetreten. Bei einem Kursgewinn des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor 100% zuzüglich der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts (ausgedrückt in Prozent) und 100%, höchstens aber dem Cap (130%). Bei

einem Kursverlust des Basiswerts entspricht der Rückzahlungsfaktor der Kursentwicklung des Basiswerts (in Prozent ausgedrückt).

Rückzahlungsszenario 1

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der [Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs)] [•] beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.]]

[[Im Fall der vorgenannten Zertifikate bei Zertifikaten mit speziellen Ausstattungsmerkmalen einfügen:]]

[Beschreibung des Ausstattungsmerkmals einfügen: ●]

[Beschreibung des Rückzahlungsszenarios einfügen: ●]

**[B.][C.] [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen
(die "Bedingungen")**

Tabelle [1]

[genaue Bezeichnung: I] [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] [mit ·] [mit [jährlicher] [·] Verzinsung] bezogen auf [Indizes / Aktien / Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Investmentfondsanteile / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Indizes / Aktien / Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Investmentfondsanteilen / Zinssätzen]

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

[Verkaufsbeginn][Zeichnungsfrist]:[· ggf. Verkaufsbeginn bzw. Beginn der Zeichnungsfrist in einzelnen EU-Angebotsländern, soweit von einander abweichend]

Valutierung / Emissionstermin:[•]

WKN / ISIN	Basiswert ([Index / ISIN] [Aktie / Unternehmen / ISIN] [Handelswährung] [Wechselkurs / Preiswährung] [Anleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff / Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Future] [Future / Anfänglicher Verfalltermin] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins]] [Investmentfondsanteil / ISIN / Investmentfonds] [Zinssatz] [Korb])	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzstelle] [Referenzmarkt / Maßgebliche Monate] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wechselkurssponsor / Maßgebliche Zeit]	[Ratio] [Nominalbetrag je Zertifikat] [[Anfängliches] Ratio / Rundungsnachkommastelle] [Nominalbetrag je Schuldverschreibung]	[Anfänglicher Referenztag / Bewertungstag] [Beobachtungstag]	[Upside] [Downside] [Partizipationsrate] [Anfängliches Knock-Out Level [der Preiswährung]]	[Höchstzahlungsfaktor][Cap] [Anfängl. Zinsmarge in % p.a./ Max. Zinsmarge in % p.a.]	[Mindestrückzahlungsfaktor]	[Kurschwelle[n] in %] [Beobachtungszeitraum]	[Fester Zinssatz][Variabler Zinssatz]	[Anfängliche Transaktionsgebühr / Maximale Transaktionsgebühr (jeweils je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung)]	[Anfängliche Management Gebühr] [in %][Zinszahlungstage]	[Beginn der Laufzeit] / [Endfälligkeitstag] / [Laufzeit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]] [Beginn der Einlösungsfrist]	Anfängl. Ausgabepreis in [EUR] [·]	[Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate] [Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen] [Anzahl der Schuldverschreibungen]	[andere maßgebliche Variable einfügen:·]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Die mit "" gekennzeichneten Werte werden am jeweiligen Anfänglichen Referenztag von der Emittentin festgelegt und werden nach Festlegung gemäß § 13 der Bedingungen bekanntgemacht.

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: I]

Definitionen:

[-Fremdwahrung]

Jede Bezugnahme auf "[•]" ist als Bezugnahme auf "[•]" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "[•]" als solche auf "[•]"].

[Tabelle 2

Zusammensetzung des [·] Korbs / Gewichtungsfaktoren

Korbbestandteil Nr.	Korbbestandteil ([Korbindex / ISIN] [Korbaktie/Unternehmen / ISIN] [Preiswahrung] [Wechselkurs / Handelswahrung] [Korbanleihe / Unternehmen / ISIN] [Rohstoff/Gewichtseinheit oder sonstige Maeinheit] [Future] [Future / [Anfanglicher Verfalltermin] [anderer mageblicher Termin an Stelle des Verfalltermins]] [Korbinvestmentfondsanteil / ISIN / Investmentfonds] [Korbzinssatz])	[Magebliche Borse / Terminborse] [Index-Sponsor] [Referenzstelle] [Referenzmarkt / Magebliche Monate] [Festlegungsstelle] [Bildschirmseite / Wirtschaftsinformationsdienst / Magebliche Zeit]
1	[•]	[•]
2	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

Gewichtungsfaktoren		[angepasste Gewichtungsfaktoren]
W1	[•]	[•]
W2	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

[Tabelle [·]

[•]]

§ 1

Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1))][Schuldverschreibungen mit [•] Verzinsung (die "**Schuldverschreibungen**")] (dem "**Wertpapierinhaber**"), das Recht [(das "**Wertpapierrecht**")], nach Maßgabe dieser Bedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle [1]** zu Beginn dieser Bedingungen angegeben, die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (·) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] [und die Zahlung der gemäß § 3 ermittelten Zinsbeträge an den in § 3 bezeichneten Zinszahlungstagen] zu verlangen.
- (2) Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] begründen unmittelbare, unbesicherte [(vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[Im Fall von Aufstockungen von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen], für die in den [Zertifikats][Schuldverschreibungs]bedingungen keine Garantie vorgesehen ist, nicht einfügen:]

- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

§ 2

Rückzahlungsbetrag; Stückelung

[Im Fall von Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Schuldverschreibung entspricht dem Nominalbetrag je Schuldverschreibung wie in der **Tabelle [1]** angegeben.
- (2) [(•)][Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen in dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen**") sind in die in der **Tabelle [1]** angegebene Anzahl (die "**Anzahl der Schuldverschreibungen**") von auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Nominalbetrag (der "**Nominalbetrag je Schuldverschreibung**") eingeteilt.]

[Im Fall von Zertifikaten einfügen:]

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in Euro] je Zertifikat entspricht[, vorbehaltlich einer] [Mindestrückzahlung gemäß Absatz ·] [und einer] [Höchrückzahlung gemäß Absatz ·] [und einer] [physischen Lieferung [des Basiswerts] [von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz ·] [[,][dem [mit dem Ratio (Absatz ·)) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)][Abrechnungskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] [multipliziert mit [der Performance des Basiswerts] [der Reverse Performance des Basiswerts] [der Summe aus [100%] [*andere Berechnungsgröße einfügen: ·*] und der mit der Partizipationsrate (Absatz ·)) multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und [100%][*andere Berechnungsgröße einfügen: ·*] [der Differenz zwischen dem Aktuellen Basiskurs (Absatz ●) vor dem Anpassungszeitpunkt am Bewertungstag (§ 3 (●)) und dem Abrechnungskurs (Absatz ●), mindestens jedoch null,] [multipliziert mit dem Aktuellen Ratio (Absatz ·) am Bewertungstag vor dem Anpassungszeitpunkt] [, ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz ·)] [und ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ·)] [, in [EUR] [●] ausgedrückt, wobei ein [Indexpunkt] [●] jeweils [EUR] [●] 1,00 entspricht] [*andere Berechnung des Rückzahlungsbetrages: ·*].

[Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht [dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz ·) und dem Basiskurs (Absatz ·)][dem arithmetischen Mittel aus den Referenzkursen (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 4 (2))][dem Quotienten aus der Summe der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile (§ 8 (1)) am Bewertungstag geteilt die Summe der Maßgeblichen Referenzkurse aller Korbbestandteile am Anfänglichen Referenztag][dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs aus allen Korbbestandteilen an einem der Bewertungstage (t) (§ 4 (2))][dem arithmetischen Mittel der Summen der Maßgeblichen Referenzkurse jedes Korbbestandteils an den Bewertungstagen (t) (§ 4 (2))][der [höchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance (§ 8 (2))][dem arithmetischen Mittel aus den Maßgeblichen Performances (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile][der Differenz aus [der Performance des Korbbestandteils [Nr. [●]][●] und [der Performance des Korbbestandteils Nr. [●]][●].] [Die "**Performance des Korbbestandteils Nr. [·]**" entspricht [dem als Prozentzahl ausgedrückten Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz (●)) und dem Basiskurs (Absatz (●)) des in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils Nr. [●][●]. Die "**Performance des Korbbestandteils Nr. [·]**" entspricht [dem als Prozentzahl ausgedrückten Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz (●)) und dem Basiskurs (Absatz (●)) des in **Tabelle 2** angegebenen Korbbestandteils Nr. [●][●]. [*andere Berechnung der Performance des Basiswerts/ Performance des Korbbestandteils: ·*]], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ·)].

[Die "**Reverse Performance des Basiswerts**" entspricht dem Produkt des Basiskurses (Absatz ●) und dem Faktor zwei (2) abzüglich des Abrechnungskurses (Absatz ●), das Ergebnis geteilt durch den Basiskurs][dem Produkt aus der Summe der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile (§ 8 (1)) am Anfänglichen Referenztag und dem Faktor zwei (2) abzüglich der Summe der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile am Bewertungstag, das Ergebnis geteilt durch die Summe der Maßgeblichen Re-

ferenzkurse aller Korbbestandteile am Anfänglichen Referenztag][*andere Berechnung der Reverse Performance des Basiswerts: •*] [, das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz •)], mindestens jedoch Null].

Der Rückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und] auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left[\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Ratio} \cdot \text{Basiskurs}} \cdot (100\% + \text{Partizipationsrate} \cdot \left(\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - \frac{\text{Basiskurs}}{\text{Abrechnungskurs}} \right) \cdot \text{Wechselkursperformance} - 100\%) \right]$$
[andere Formel einfügen: ·]

[[2/•]][Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten Basiskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·), sowie multipliziert mit] dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**").][*Bonus*: Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 8 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*Multi Barrier*: Sofern für keinen der Korbbestandteile der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle 2 für diesen Korbbestandteil angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*Reverse Bonus*: Sofern der Kurs [des Basiswerts (§ 8 (2))][eines Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet] [*Airbag*: Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet und der Kursschwelle entspricht oder sie überschreitet][*Lock-In*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine der in der **Tabelle [1]** angegebenen Kursschwellen [erreicht oder] überschreitet][*Victory*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet][*Schmetterling*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet und der Abrechnungskurs (§ 2 (6)) den Basiskurs (§ 2 (5)) unterschreitet][*andere Bedingung*: ·], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [mindestens] dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] [Mindestrückzahlungsfaktor][, ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ·)] (der "**Mindestrückzahlungsbetrag**").] [Der "**Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht dem [*Bonus/Reverse Bonus/Airbag*: in der **Tabelle [1]** angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor][*Lock-In*: dem Prozentsatz, der der höchsten während der Beobachtungsperiode einmal [erreichten][oder][überschrittenen] Kursschwelle] entspricht] [*Victory/Schmetterling*: [100%][·] zuzüglich der in Prozent ausgedrückten absoluten Differenz zwischen der Performance des Basiswertes (§ 2 (1)) und [100%][·]] [*anderer Faktor*: ·.] [Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen

Beobachtungszeitraum.][Die "**Kursschwelle[n]**" entspr[icht][eichen] de[r][n] in der **Tabelle [1]** angegebenen Kursschwelle[n].].

Der Mindestrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und] auf · Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[3/•]][*Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)*]: Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten [Basiskurs (Absatz ·)][Cap (Absatz ·)]] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·), sowie multipliziert mit] dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] [*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*andere Bedingung*: ·], entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat [höchstens] dem [mit dem Ratio (Absatz ·) multiplizierten][Basiskurs (Absatz ·)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ·)] multipliziert mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·), sowie multipliziert mit] dem Höchstrückzahlungsfaktor (der "**Höchstrückzahlungsbetrag**").] Der ["**Höchstrückzahlungsfaktor**"]["**Cap**"] entspricht [dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Höchstrückzahlungsfaktor][Cap]] [*anderer Faktor*: ·].

Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz · in Euro umgerechnet und] auf [·] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[[4/•]][*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*Reverse Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet] [*Discount/andere Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)*]: Sofern der Abrechnungskurs die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] unterschreitet] [*Multi Barrier*: Sofern der Maßgebliche Referenzkurs mindestens eines Korbbestandteils den Basiskurs dieses Korbbestandteils erreicht oder unterschreitet] [*andere Bedingung*: ·], wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Ratio ausgedrückten Anzahl des Basiswerts] [auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der **Tabelle [1]** angegeben,] [einer dem Quotienten des Nominalbetrags je Zertifikat geteilt durch den Basiskurs des Korbbestandteils mit der schlechtesten Maßgeblichen Performance entsprechenden Anzahl von Aktien dieses Korbbestandteils] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts] [von Referenzzertifikaten] [dieses Korbbestandteils] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Referenzzertifikate] [dieses Korbbestandteils], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [der Referenzzertifikate] [dieses Korbbestandteils] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem [mit [der Wechselkursperformance (Absatz ·) sowie mit] dem Ratio multiplizierten Abrechnungskurs] [Betrag] entspricht[, der sich ergibt, indem der Quotient des Nominalbetrags je Zertifikat geteilt durch den Basiskurs des

Korbbestandteils mit der schlechtesten Maßgeblichen Performance mit dem Maßgeblichen Referenzkurs dieses Korbbestandteils multipliziert wird]. Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz \cdot in Euro umgerechnet und auf \cdot Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]

[Im Fall von Zertifikaten und Schuldverschreibungen einfügen:]

[[5/•]]Der "**Anfängliche Basiskurs**" am in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Referenztag entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Basiskurs.

[[6/•]]Der "**Basiskurs**" [entspricht [dem [Referenz-][•]kurs des Basiswerts (§ 8 (2))] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs (§ 8 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 8 (1))] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile (§ 8 (1))] am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)).] [Der "**Aktuelle Basiskurs**" entspricht am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Basiskurs. Danach wird der Aktuelle Basiskurs an jedem Anpasstungstag (Absatz •), [jeweils zum Anpassungszeitpunkt]) angepasst, indem der Basiswert_{neu} (Absatz •) um den Dividendeneinfluss (Absatz •) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit [2][•] multipliziert wird. Das [auf zwei Nachkommastellen abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung: •*] Ergebnis wird als neuer Aktueller Basiskurs festgelegt. Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basiskurs gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend angepassten Aktuellen Basiskurs.] [*andere Bestimmung des Basiskurses / Aktuellen Basiskurses: ·*].

[[7/•]]Der "**Dividendeneinfluss**" an einem angegebenen Tag entspricht [*bei Aktien und Kursindizes als Basiswert einfügen: einem Betrag, der von der Zahlstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf [der auf den Basiswert] [[bzw. auf] eine oder mehrere der im Basiswert vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird.*] [*bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert einfügen: stets Null.*] [*andere Dividendenbereinigungsbestimmung: I*].

[[8/•]]Der "**Abrechnungskurs**" entspricht [[vorbehaltlich § •,] [dem [[Referenz-][•]kurs][volumengewichteten Durchschnittskurs der Kurse] des Basiswerts (§ 8 (2))] [dem [höchsten][niedrigsten] Maßgeblichen Referenzkurs (§ 8 (2)) aus allen Korbbestandteilen (§ 8 (1))] [dem arithmetischen Mittel der Maßgeblichen Referenzkurse (§ 8 (2)) aller Korbbestandteile (§ 8 (1))] am Bewertungstag (§ 3 (2))] [*andere Bestimmung des Abrechnungskurses: ·*].

[[9/•]]Der "**Nominalbetrag je Zertifikat**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.][Das "**Ratio**" [entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Ratio]. [Das "**Aktuelle Ratio**" entspricht am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) dem in

der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Ratio. Danach wird das Aktuelle Ratio an jedem Anpassungstag, unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe des [Referenz-][•]kurses (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**") [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung: •*] angepasst, indem das Aktuelle Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (§ 2 (•)) multipliziert [und um den Zinsbetrag (§ 2 (•)) vermindert] wird (jeweils das "**Anpassungsereignis**"). Das [auf die in der **Tabelle [1]** genannte Rundungsnachkommastelle abgerundete] [*andere Rundungsbestimmung: [•]*] Ergebnis wird als ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung gültiges neues Aktuelles Ratio festgelegt. Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Ratio gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 2 (•) bis (•) entsprechend angepasste Aktuelle Ratio] [•].

"**Anpassungstag**" ist [der Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) und jeder folgende Berechnungstag (§ •)], der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main oder London] [•] ist][jeder [•]. eines Monats][*andere Anpassungstagbestimmung: •*].

Fällt der Bewertungstag (§ 4 (2)) auf einen Anpassungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Aktuellen Ratios vor dem Anpassungszeitpunkt ermittelt.

[[10/•]]Der "**Anpassungsfaktor**" entspricht [dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{Basiskurs_{alt} - Basiswert_{neu}}{Basiswert_{neu} - Dividende}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"*Basiswert_{neu}*" entspricht dem [Referenz][•]kurs (§ 10 (2)) am Anpassungstag

"*Basiskurs_{alt}*" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (§ 2 (•))

"*Dividende*" entspricht dem Dividendeneinfluss (§2 (•)) am Anpassungstag]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung: [•]*]

[[11/•]]Der "**Zinsbetrag**" entspricht [dem auf die in der **Tabelle [1]** genannte Rundungsnachkommastelle abgerundeten] [*andere Rundungsbestimmung: |*] Ergebnis folgender Berechnung:

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| - \left[\text{Finanzierungszinssatz} * \frac{T * RT_{neu} * Basiskurs_{neu}}{360} \right]}{Basiswert_{neu} - Dividende}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiskurs_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basiskurs am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß § 2 (·)

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Ratio am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt multipliziert mit dem Anpassungsfaktor

"Basiswert_{neu}" entspricht dem [Referenz][·]kurs am Anpassungstag

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (§ 2 (·)) am Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (§ 2 (·))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (§ 2 (·)) (ausschließlich) bis zum Anpassungstag (einschließlich)]

[andere Zinsbetragsbestimmung: [•]]

[[12/•]]Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag abzüglich der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle [2]** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle [2]** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. bei Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der **Tabelle [2]** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung abzüglich dem in der **Tabelle [2]** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle [2]** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zahlstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. [Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%.] Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge. Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von 3 Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der **Tabelle [1]** angegebenen Maximalen Zinsmarge anzupassen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [andere Zinssatzbestimmung: [•]]

[[13/·]]Die "**Partizipationsrate**" entspricht [der in der **Tabelle [1]** angegebenen Partizipationsrate] [sofern der Abrechnungskurs die in der **Tabelle [1]** angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet, der in der **Tabelle [1]** angegebenen Upside Partizipationsrate, anderenfalls der in der **Tabelle [1]** angegebenen Downside Partizipationsrate] [andere Definition: ·].

[[14/•]]Die "**Wechselkursperformance**" des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus [dem Maßgeblichen Wechselkurs der Preiswährung des Basiswerts am [Anfänglichen Referenztag] [·]] [1] und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Preiswährung des Basiswerts am [Bewertungstag] [·]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Preiswährung. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Preiswährung entspricht [[hinsichtlich des [·]] dem [·][Mittel]kurs [der Preiswährung zum Euro], der [von dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Wechselkurssponsor auf der dort angegebenen Bildschirmseite] [auf der [Reuters-Seite]] [·] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [·] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird] [*andere Methode zur Bestimmung des Maßgeblichen Wechselkurses: ·*]. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zahlstelle berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Preiswährung des Basiswerts, wie in der **Tabelle [2]** angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich eines solchen Basiswerts stets 1.]

[[15/•]]Die Umrechnung der in der **Tabelle [2]** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 3 (2))] [bzw. an dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ •)] [bzw. dem jeweiligen Berechnungstag(§ •)] [*anderer Umrechnungstag: •*] auf der in der **Tabelle [2]** für die Preiswährung angegebenen Bildschirmseite [(die "**Bildschirmseite**")]] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des auf der Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zahlstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Preiswährung zu EUR 1,00 ("Quanto").] [*andere Umrechnungsbestimmung: •*]

[[16/•]]Der "**Management Faktor**" entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle [1]** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (12)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der **Tabelle [1]** angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (12) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)).

"k" entspricht [360][365][der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual)][*andere Management Faktorbestimmung: ●*]

[[17/●]] Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht [der in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu [jedem [●]. eines Monats] [●] bis zur Höhe der in der **Tabelle [1]** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1)][*andere Management Gebührbestimmung: ●.*]

§ 3

[(entfällt)]

[Verzinsung]

- (1) Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden [bezogen auf den jeweiligen Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung]][·] ab dem [·] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) ver-

zinst[, wobei die Verzinsung gemäß § [●] [ab der [●] Zinsperiode] [weitgehend] von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist]. Zinsen auf die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind nachträglich [an jedem Zinszahlungstag][am Endfälligkeitstag] [*andere Zinsfälligkeitsbestimmung: [·]*] zahlbar.

- (2) "**Zinszahlungstag**" ist jeder [[·] - *festgelegte Zinszahlungstage einfügen*][jeweils der [·] und der [·] eines jeden Jahres, beginnend mit dem [·] und endend mit dem [·]].

[[**(3/●)**] *Im Fall von angepassten Zinsperioden:*] [Ab (einschließlich) dem Zinszahlungstag, der für den [●] vorgesehen ist, gilt Folgendes:] Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag

[[bei Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[[bei Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.]

[[bei Anwendung der vorhergegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[andere Zinszahltagbestimmung: [·].]

[[**(4/●)**] "**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den [6][·]-Monats-Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

[[**(5/●)**] Der Zinssatz (der "**Festzinssatz**") entspricht [für die [·]. Zinsperiode (einschließlich)] [bis zur [·]. Zinsperiode (einschließlich)] [·] für die [·]. Zinsperiode und [·] für die [·] Zinsperiode[, sofern [*erste Referenzwertbedingung: ●*] [oder][und] [*zweite Referenzwertbedingung: ●*], [mindestens aber [·] [und] [höchstens aber [·]] [,andererseits [·] für die jeweilige Zinsperiode [und alle folgenden Zinsperioden]] [ggf. *Festzinssätze für weitere Zinsperioden oder andere Festzinzberechnung einfügen*] (*fixe Zinsphase*).]

[[**(6/●)**] Der Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") [für die [·]. Zinsperiode (einschließlich) bis zur [·]. Zinsperiode (einschließlich)] [·] entspricht [*Lock-In: der Korbperformance*] [*Zinsleiter dem Maßgeblichen Zinssatz für die jeweils vorangegangene Zinsperiode zuzüglich dem für diese Zinsperiode Maßgeblichen Step-Up Satz und abzüglich dem Referenzzinssatz*] [*Korridor: [●]% multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode, an denen der Referenzzinssatz unterhalb des für die betreffende Zinsperiode Maßgeblichen Grenzwertes liegt oder ihm entspricht, dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsbeobachtungsperiode*] [*Zertifikate: [der Performance des*

Basiswerts (§ 2 (1)) [dem Produkt aus [•] und der [Performance des Basiswerts (§ 2 (1))][der Reverse Performance des Basiswerts (§ 2 (1))][•] [*andere Art der Bestimmung des variablen Zinssatzes*], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt[, sofern [*erste Referenzwertbedingung: ·*], oder [·], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt, sofern [*zweite Referenzwertbedingung: ·*] [oder [·], wie am Zinsfestlegungstag für die jeweilige Zinsperiode bestimmt sofern [*weitere Referenzwertbedingungen: ·*]], [mindestens aber [·] (der "**Mindestzinssatz**")] [und] [höchstens aber [·] (der "**Höchstzinssatz**")] [·] [ggf. *Variable Zinssätze für weitere Zinsperioden oder andere Variable Zinssatzberechnung einfügen*] [(*variable Zinsphase*)].

["**Zinsfestlegungstag**" für eine Zinsperiode ist [der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn dieser Zinsperiode] [der innerhalb dieser Zinsperiode vorgesehene [Bewertungstag (t) (§ 4 (2))][·] [der [·]. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag innerhalb dieser Zinsperiode] [*andere Art der Feststellung des Zinsfestlegungstags*].]

[Die "**Korbperformance**" wird an jedem Bewertungstag (t) (§ 4 (2)) wie folgt ermittelt:

[Die Korbperformance entspricht der Summe aus den jeweils für diesen Bewertungstag (t) festgestellten Werten der Maßgeblichen Performance der jeweiligen Korbbestandteile, jeweils multipliziert mit dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Gewichtungsfaktor, dividiert durch die Anzahl der Korbbestandteile [*andere Art der Ermittlung der Korbperformance: [·]*].

Die "**Maßgebliche Performance**" entspricht

(1) im Fall eines nicht eingelockten Korbbestandteils dem Referenzkurs des jeweiligen Korbbestandteils an diesem Bewertungstag (t) geteilt durch den Anfangswert (§ [•]), abzüglich 1, ausgedrückt als Prozentwert. Die Maßgebliche Performance der noch nicht eingelockten Korbbestandteile im Korb an einem Bewertungstag (t) wird nach folgender Formel berechnet:

(Referenzkurs am jeweiligen Bewertungstag (t) / Anfangswert) – 1

(2) im Fall eines eingelockten Korbbestandteils [•] %.

Die an einem Bewertungstag (t) eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance an diesem oder an einem vorangegangenen Bewertungstag (t) größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**eingelockten Korbbestandteile**").

Die an einem Bewertungstag (t) nicht eingelockten Korbbestandteile entsprechen den Korbbestandteilen, deren Performance weder an diesem noch an einem vorangegangenen Bewertungstag (t) größer oder gleich 0 % ist bzw. war (die "**nicht eingelockten Korbbestandteile**").

Die "**Performance**" eines Korbbestandteils an einem Bewertungstag (t) wird nach folgender Formel berechnet:

(Referenzkurs am jeweiligen Bewertungstag (t) / Anfangswert) – 1.

[andere Art der Ermittlung der Korbperformance: ·]

[Der "**Maßgebliche Zinssatz**" für eine Zinsperiode entspricht dem für diese Zinsperiode anwendbaren [Festzinssatz] [bzw.] [Variablen Zinssatz.]

[Der "**Referenzzinssatz**" für eine Zinsperiode ist der [Angebots][●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz) für Einlagen in [EUR] [·] für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Zinsfestlegungstag gegen [11.00 Uhr][·] ([Brüsseler] [Londoner] [anderer relevanter Ort] Ortszeit) angezeigt wird [andere Art der Bestimmung des Referenzzinssatzes]. "**Bildschirmseite**" ist die Seite [·] des Wirtschaftsinformationsdienstes [·].

Sollte zu der genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte [●]satz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [●]satz entsprechenden Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur genannten Zeit am betreffenden Zinsfestlegungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzzinssatz anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetische Mittel (ggf. aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden.]

[Der "**Maßgebliche Step-Up Satz**" entspricht [·]]

[Die für eine Zinsperiode jeweils maßgebliche "**Zinsbeobachtungsperiode**" entspricht dem Zeitraum vom [·]. Bankgeschäftstag vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich) bis zum [·]. Bankgeschäftstag vor dem letzten Tag der betreffenden Zinsperiode (einschließlich).]

[Der jeweils für eine Zinsperiode "**Maßgebliche Grenzwert**" ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Zinsperiode	Grenzwert
[●]	[●]

]

[[7/•]] [Der "**Maximale Gesamtzinsbetrag**" im Hinblick auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung], summiert über alle Zinsperioden, beträgt [·]. Falls an einem Zinszahlungstag der anfallende Zinsbetrag (Absatz ([•]) plus die gesamten Zinsbeträge für die vorherigen Zinsperioden den Maximalen Gesamtzinsbetrag überschreitet, wird in dieser Zinsperiode entsprechend nur die Differenz zwischen dem Maximalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden ausgezahlt.] [Der Minimale Gesamtzinsbetrag im Hinblick auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung], summiert über alle Zinsperioden, beträgt [·]. Falls am letzten Zinszahlungstag die Summe der Zinsbeträge aus allen Zinsperioden den Minimalen Gesamtzinsbetrag nicht erreicht, wird in der letzten Zinsperiode zusätzlich zum für diese letzte Zinsperiode ermittelten Zinsbetrag, die Differenz zwischen dem Minimalen Gesamtzinsbetrag und der Summe der Zinsbeträge aller vorherigen Zinsperioden [einschließlich dem Zinsbetrag, der für die letzte Zinsperiode ermittelt wurde, ausgezahlt.] [Soweit [der Zinssatz für eine Zinsperiode [•] überschreitet] [der Zinssatz für [•] [aufeinanderfolgende] [beliebige] Zinsperioden jeweils [•] überschreitet [die Summe der Zinssätze aus aufeinanderfolgenden Zinsperioden [•] überschreitet] [•], entspricht der Zinssatz für alle weiteren Zinsperioden [[0] [•]] [dem Mindestzinssatz].]

[[8/•]] Der Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung] angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[[9/•]] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf den Nominalbetrag je [Zertifikat][Schuldverschreibung] für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[[Falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, oder ihr entspricht (einschließlich im Falle eines kurzen Kupons) einfügen:] die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch *[[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:]* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] *[[Ansonsten einfügen:]* die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt].]

[[Falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) einfügen:] die Summe aus:

(A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch *[[im Falle von Bezugs-*

perioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:)] das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] *[[Ansonsten einfügen:)]* die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode]; und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch *[[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr einfügen:)]* das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] *[[Ansonsten einfügen:)]* die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode].]

[[Falls Actual/Actual (ICMA Regelung 251) anwendbar ist einfügen:)] "Bezugsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). *[[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes einfügen:)]* Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gilt der *[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen]* als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] *[[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes einfügen:)]* Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Bezugsperiode gelten der *[Fiktiven Verzinsungsbeginn [und][oder] fiktive[n] Zinszahlungstag[e] einfügen]* als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

[[Im Fall von Actual/360 einfügen:)] die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[[Im Fall von 30/360 einfügen:)] die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[andere Zinsquotientbestimmung: •].]

§ 4

[Anfänglicher Referenztag]; Bewertungstag]; Endfälligkeitstag]; Laufzeit]; Bankgeschäftstag

[(1)] [Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag

(§ 8 (2)) [oder kein ●] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Referenztag.]

[(2/●)][[Der "**Bewertungstag**" entspricht dem jeweils in der **Tabelle [1]** angegebenen Bewertungstag.][Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance des Basiswertes sind [jeweils der [●] beginnend mit dem [●] und endend mit dem [●]][die folgenden Tage: ●].][Bewertungstage (t) für die Feststellung eines Zinssatzes sind [jeweils der [●] beginnend mit dem [●] und endend mit dem [●]][die folgenden Tage: ●].] [Der "**Bewertungstag**" entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § [5] eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ [16]) [bzw. hinsichtlich gemäß § [5] wirksam eingelöster Zertifikate, dem entsprechenden Einlösungstermin, sofern der [[Referenzkurs] [Kurs] des Basiswerts] [●] an einem Berechnungstag üblicherweise nach [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] festgestellt wird. Wird der [[Referenzkurs] [Kurs] des Basiswerts] [●] an einem Berechnungstag üblicherweise vor [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] festgestellt, entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Einlösungstermin folgt.]. Sollte [der][ein] Bewertungstag [hinsichtlich eines oder mehrerer Bestandteile des Korbes (§ 10 (1))][kein Berechnungstag (§ 10 (2)) [oder kein ●] sein, so ist der [nächstfolgende] [vorhergehende] Tag, der [hinsichtlich aller Bestandteile des Korbes] [des betroffenen Bestandteils des Korbes] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, [hinsichtlich des betroffenen Bestandteils des Korbes] der [entsprechende] Bewertungstag. [*andere Bewertungstagebestimmung: ●*]]

[(3/●)][*Closed End Zertifikate/Schuldverschreibungen*: "**Endfälligkeitstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9 [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●][●], der [in der **Tabelle [1]** angegebene **Endfälligkeitstag**] [●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag]. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle [1]** angegebene **Laufzeit**.][*Open End Zertifikate*: Die "**Laufzeit der Zertifikate**" beginnt am in der **Tabelle [1]** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [hinsichtlich noch nicht gemäß § [5] eingelöster Zertifikate] dem Kündigungstermin (§ [16]).]

[(4/●)]["**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, [an dem die Banken in [●] für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 10 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem][*andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●*]]

§ 5

[*Im Fall von Schuldverschreibungen einfügen:*]

(entfällt)

[Im Fall von Zertifikaten einfügen:]

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann[, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin [bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § •], jeweils bis [11:00 Uhr] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] ab dem in der **Tabelle [1]** genannten Beginn der Einlösungsfrist an [jedem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [·]] [dem jeweils dritten Freitag der Monate •] [allen Berechnungstagen bis [einschließlich] [ausschließlich] dem [·]] [·] ausgeübt werden (jeweils die "**Einlösungsfrist**"). [Im Falle der Kündigung gemäß § 11 kann das Einlösungsrecht nur bis spätestens [11:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [am letzten Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] [•] an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung] [·] ausgeübt werden.][*andere Einlösungsbestimmung einfügen: •*]

["**Einlösungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] innerhalb der Einlösungsfrist, an dem bis spätestens [11:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] ist, oder nach [11:00 Uhr] [•] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•], gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [•] als der Einlösungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Einlösungsfrist fällt.][*andere Einlösungsbestimmung:[•]*]

- (2) Einlösungsrechte können jeweils [nur für mindestens [·] Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens [·] Zertifikate und danach [·] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [·] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [·] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [·] vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch [·] vollständig teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [·] innerhalb der Einlösungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpa-

pierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das [●-]Konto des Wertpapierinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der [Clearstream] [●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 5 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des [●]. Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6

[(entfällt)]

[Vorzeitige Rückzahlung]

[[Im Fall von Zertifikaten einfügen:]

- (1) Im Falle, dass an einem [Bewertungstag (t)][an einem Berechnungstag (§ ●), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main oder London]][●] ist ("**Knock-Out Beobachtungstag**")[[*andere Beobachtungstagebestimmung: ●*]] [[die Performance des Basiswerts (§ 2 (1))]] [der Kurs des Basiswerts (§ 10 (2))][*andere Bezugsgröße einfügen*] [an diesem Bewertungstag (t)] [innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums] das [an diesem Bewertungstag (t) maßgebliche][jeweils Aktuelle] Knock-Out Level [erreicht][oder][überschreitet]] [das "**Knock-Out Ereignis**"][[*andere Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung: ●*]], endet die Laufzeit der Zertifikate [an diesem Bewertungstag] automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin

bedarf [(die "**Vorzeitige Rückzahlung**")]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag [dem [Nominalbetrag] [in EUR ausgedrückten oder gemäß [•] umgerechneten Basiskurs] der Zertifikate [multipliziert mit [der Wechselkursperformance] [•] und ferner] multipliziert mit einem gemäß § 6 (2) dem betreffenden Bewertungstag zugeordneten Rückzahlungsfaktor][EUR 0,-][andere Art der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags bei Vorzeitiger Rückzahlung: •]. Der "**Knock-Out Beobachtungszeitraum**" entspricht den Berechnungsstunden (§ 10 (•)) des Basiswerts. [andere Beobachtungszeitraumbestimmung: [•]]

[Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungslevel zugeordnet:

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungslevel:</i>
[1]	[•]
[2]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

[Das "**Anfängliche Knock-Out Level**" am Anfänglichen Referenztag entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Level. Das Knock-Out Level wird [an dem Anfänglichen Referenztag und nachfolgend an jedem Anpassungstag (§ 2 (•)), zum Anpassungszeitpunkt (§ 2 (•)) angepasst, indem der Basiswert_{neu} (§ 2 (•)), vermindert um den Dividendeneinfluss (§ 2 (•)) am Anpassungstag, mit 2 multipliziert wird. Das [auf zwei Nachkommastellen abgerundete] [andere Rundungsbestimmung: I] Ergebnis wird als neues Knock-Out Level (das "**Aktuelle Knock-Out Level**") festgelegt.] Jede Bezugnahme in diesen Zertifikatsbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Knock-Out Level gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Anfänglichen Referenztag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen dieses § 6 entsprechend angepasste Knock-Out Level.]

- (2) [Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungsfaktoren zugeordnet.

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
[1]	[•]
[2]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

- (3) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Rückzahlungsbetrages wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht werden.[Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht werden.]

[[4/●]] Die Zertifikate werden [automatisch] [●] Bankgeschäftstage nach dem letzten Kalendertag einer Zinsperiode vorzeitig zurückbezahlt[, ohne dass es einer Erklärung oder Bekanntmachung der Emittentin bedarf], wenn

[die Emittentin die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate mindestens [●] Bankgeschäftstage vor dem letzten Kalendertag einer Zinsperiode gemäß § 13 bekannt gemacht hat] [,] [oder]

[der Zinssatz für eine Zinsperiode [●]% p.a. überschreitet] [der Zinssatz für [●] [aufeinanderfolgende] [beliebige] Zinsperioden jeweils [●]% p.a. überschreitet] [die Summe der Zinssätze aus aufeinanderfolgenden Zinsperioden [●]% p.a. überstiegen hat] [,] [●].

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung gemäß vorstehendem Satz entspricht der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag dem [Nominalbetrag je Zertifikat zuzüglich der gegebenenfalls für die betreffende Zinsperiode angefallenen Zinsen] [Marktwert der Zertifikate [zu dem Tag, auf den das die Vorzeitige Rückzahlung auslösende Ereignis fällt] [*andere Art der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags*: ●]].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen einfügen:]

(1) Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie nicht weniger als [5][·] Bankgeschäftstage vor dem entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz 2 gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am entsprechenden Wahl-Rückzahlungstag gemäß Absatz 3 zum Nominalbetrag je Schuldverschreibung nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

(2) Die Kündigung ist den Schuldverschreibungsinhabern durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu geben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

(i) die Wertpapierkennnummern der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag und

(iii) den Rückzahlungsbetrag.

(3) "**Wahlrückzahlungstage**" im Sinne des Absatzes 1 sind ·.]

(1) Die Schuldverschreibungen werden automatisch am einem Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nominalbetrag je Schuldverschreibung nebst etwaigen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern [*vorzeitiges Rückzahlungseignis*: ·.]

(2) "**Vorzeitige[r] Rückzahlungstag[e]**" [ist][sind] ·.

- (3) Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]]

§ 7

Form der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle [1]** angegebenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind während ihrer Laufzeit durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive [Zertifikate][Schuldverschreibungen] werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver [Zertifikate][Schuldverschreibungen] ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in Einheiten von • [Zertifikat(en)][Schuldverschreibung(en)] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 8

Zahlungen

[[Im Fall von Zertifikaten ohne physische Lieferung und Schuldverschreibungen einfügen:]]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem [•. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag] [Endfälligkeitstag] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] bei der Clearstream veranlassen. [Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich bis zu [dem [•. Bankgeschäftstag nach dem] letzten Kalendertag der Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] überweisen. [Ist [der letzte Tag der Zinsperiode] [der Zinszahlungstag] kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.]
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zah-

len. Die Emittentin [bzw. die Garantin] bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von [dem Rückzahlungsbetrag] [und ggf.] [fälligen Zinsbeträgen] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[[Im Fall von Zertifikaten mit ggf. physischer Lieferung einfügen:]]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem [●]. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § [●] bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Rückzahlungsbetrages (in dem in § [●] bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § [●] zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die Clearstream zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. [Die Emittentin wird die Zinsen jeweils nachträglich bis zu [dem [●. Bankgeschäftstag nach dem] letzten Kalendertag der Zinsperiode] [dem Zinszahlungstag] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate überweisen. [Ist [der letzte Tag der Zinsperiode] [der Zinszahlungstag] kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Überweisung des Zinsbetrags erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.]
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapierrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag und ggf. fälligen Zinsbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 9

Marktstörungen

[[Im Hinblick auf Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:]]

(entfällt)

[[Regelungen für Indizes, Aktien, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile oder Zinssätze als Basiswert bzw. Korbbestandteil:]]

- (1) [Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an

dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um [●] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird] [*andere Marktstörungsbestimmung*].

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. von Aktien als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [einem oder mehreren der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse oder
- (ii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] [einen oder mehrere der Korbbestandteile] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [[jeweiligen] Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]]

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen]:

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] bildenden Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen dieses Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen zu erhalten,
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]]

[[Im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [[dem] [einem] Korbbestandteil] am jeweiligen Referenzmarkt,
- (ii) jedes andere als das vorstehend bezeichnete Ereignis, das jedoch in seiner Auswirkung diesem Ereignis wirtschaftlich vergleichbar ist,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]*

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [am Referenzmarkt] [durch den Fixing Sponsor] oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**") [, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin erheblich ist] [.] [oder
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf [den Basiswert] [den [jeweiligen] Korbbestandteil]).]

Eine Veränderung [der Handelszeit am Referenzmarkt] [des Preisfeststellungszeitpunkts des Fixing Sponsors] gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] vorher angekündigt wird. *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]*

[[Im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- [(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein oder]
- [(iii/•)] [die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung][bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontraktes).]

[Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarkts beruht.][*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[[Im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:]] im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

die Nichtberechnung des Nettoinventarwertes [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators] [*andere Definition der Marktstörung einfügen.*.]]

[[Regelungen für Zinssätze als Basiswert bzw. Korbbestandteile:]]

(entfällt)]

§ 10

Basiswert; [Korbbestandteil;] Referenzkurs; [Maßgeblicher Referenzkurs] [Maßgebliche Performance] Nachfolge[korb]wert; Anpassungen

[[Im Hinblick auf Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:]

(entfällt)]

[[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Index] [Korb von Indizes [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Indizes]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: •*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem [Schluss][Abrechnungs][•]kurs [("**Settlement Price**")]] des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird[, der höchstens dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Cap entspricht][, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [der Summe der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzkurs an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile*]] [Sofern keine Mindestrückzahlung (§ 2 ([2])) anwendbar ist, werden die Gewichtungsfaktoren wie in der **Tabelle [2]** angegeben angepasst][*Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: •*].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche**

Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.][**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- (3) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert] [Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts [, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils]. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Wird [der Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß § 9 (4),

fest, welcher Index [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.
- [(8) *andere Anpassungsbestimmungen: •*]

[[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. von Aktien als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretendem Zertifikat des in der **Tabelle [1]** angegebenen Unternehmens] [dem in **Tabelle [2]** näher dargestellten Korb von Aktien [und *[anderen Korbbestandteil einfügen: •*]] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. aktienvertretenden Zertifikaten der in **Tabelle [2]** angegebenen Unternehmen]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: •*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem [Schluss][•]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen an der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [•]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [,

ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist] [dem Maßgeblichen Referenzkurs an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: •.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.][**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: •]

- (3) Wenn [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die Kursschwelle] [,] [Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio gemäß Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die Kursschwelle] [,] [Mindestrückzahlungsfaktor] mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geschätzt wird,

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der $\left[\frac{\text{Aktuelle Basiskurs} \cdot \text{Cap} \cdot \text{Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils}}{\text{die Kursschwelle} \cdot \text{Mindestrückzahlungsfaktor}} \right]$ mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der $\left[\frac{\text{Aktuelle Basiskurs} \cdot \text{Cap} \cdot \text{Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils}}{\text{die Kursschwelle} \cdot \text{Mindestrückzahlungsfaktor}} \right]$ durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert

und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK₀ der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - Ratio unverändert.
- (8) Spaltet [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [Aktien, die Korbbestandteile sind] begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird [der bisherige Basiswert] [der bisherige Korbbestandteil] (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwertes in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratios verändert. Der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Bör-

senpreis nicht festgestellt werden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse (i) auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nicht vorzeitig gemäß § 11 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung auf Grund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem [die Aktien des Unternehmens] [die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens] unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,][die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [einer der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (11) Im Fall, dass mit [dem] [einem] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung

durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nicht vorzeitig gemäß § 11 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem [die den Basiswert bildenden Aktien] [die den jeweilige Korbbestandteil bildenden Aktien] des [jeweiligen] Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (12) Falls während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß (a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien des Unternehmens] [den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)

- (aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen [des][eines] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der [Aktien des Unternehmens] [der jeweils einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

- (bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf [die Aktien] [den jeweiligen Korbbestandteil] bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] entsprechend angepasst, wobei der angepasste [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] auf zwei Nachkommastellen und das ggf. angepasste Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben [[Aktuelle][Basiskurs][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die Kursschwelle][,][Mindestrückzahlungsfaktor] und - sofern vorgesehen - das Ratio und [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] nicht vorzeitig gemäß § 11 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Zertifikate als [Basiswert] [jeweiliger Korbbestandteil] (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (14) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (15) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
- [(16) *andere Anpassungsbestimmungen: •*]

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Währungs-Wechselkurs] [Korb von Währungs-Wechselkursen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** angegebenen Währungs-Wechselkursen]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: •*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [•] 1,00. Die [Emittentin][Berechnungsstelle] ermittelt diesen Kurs auf der Grundlage der Feststellungen von der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") für den in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurs [indem [*ggf. Ermittlungsmethode angeben: •*]] [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis des in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerts für [EUR] [•] 1,00 dividiert durch den in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [•] 1,00, jeweils wie von der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzstelle (die "**Referenzstelle**") als der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt] [*ggf. andere Bestimmung des Referenzkurses einfügen •*], ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in der vorgenannten Weise bestimmt

werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Preiswährung. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaa- ren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert] [den [von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlichten in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1]** ange- gebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen fortlaufend veröffent- licht werden]] [dem arithmetischen Mittel der [von der Referenzstelle an Berechnungsta- gen [um [●]] veröffentlichten, in der in **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kur- se, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [●]] veröffentlicht werden]] [der Summe der [von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [●]] veröffentlichten, in der in **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von der Referenzstelle an Berechnungstagen [um [●]] veröffentlicht werden]] [, ggf. multipliziert mit dem Ge- wichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungs- faktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maß- geblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungs- faktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●.] [Der "**Maß- gebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewer- tungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestand- teils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am An- fänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berech- nungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestand- teil] von der Referenzstelle üblicherweise berechnet und auf der für die Referenzstelle maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags 0.00 Uhr bis Freitags 21.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung*

des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●]

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]
- (4) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle. Die Ersetzung der Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Bestimmungen nach dem vorstehenden Absatz werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
- [(6) *andere Anpassungsbestimmungen: ●*]

[[Im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht de[n][m] in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Anleihen] [Korb von Anleihen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteile**" entspricht jeder der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Anleihen]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem [●]Kurs für eine Anleihe [in der Handelswährung (§ 2 (●))], wie er an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jewei-

ligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen [●]Kursen für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist] [den betreffenden Korbbestandteil]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] [anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (4) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit vorzeitig zurückgezahlt und/oder durch eine andere Anleihe ersetzt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem

Insolvenzverfahren oder allgemeinen Vergleichsverfahren des Unternehmens, welches die Anleihe begeben hat, geschieht, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß § 9 (3), fest, welche Anleihe [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Wertpapierrecht zu Grunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Anleihe] [den betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

[(6) *andere Anpassungsbestimmung: •*]

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen:

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen] im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb von Rohstoffen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Rohstoff]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: •*]
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen maßgeblichen Preis [für den Basiswert] (der "**Referenzkurs**"), der [an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") [von dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Fixing Sponsor (der "**Fixing Sponsor**")]] festgestellt wird[und auf der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Zahlstelle][•] berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (a-

rithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)) [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [*anderer Preis*] [dem an Berechnungstagen [um [●]] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren))] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis*] [dem an Berechnungstagen [um [●]] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um [●]] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren))] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis*] für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden] [Preise für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] vom [jeweiligen] Fixing Sponsor üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der

["Ersatzreferenzmarkt"] ["Neue Fixing Sponsor"]) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des [an dem Ersatzreferenzmarkt] [vom neuen Fixing Sponsor] berechneten und veröffentlichten [Kurses] [Preises] für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzmarkt] [Fixing Sponsor], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzreferenzmarkt] [Neuen Fixing Sponsor]. Die Ersetzung des [Referenzmarktes] [Fixing Sponsors] wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (4) Bestimmungen nach dem vorstehenden Absatz werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.

[(5) *andere Anpassungsbestimmungen:* •]

[Im Fall eines Rolling Futures als Basiswert bzw. von Rolling Futures als Korbbestandteilen einfügen:]

[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" am Verkaufsbeginn der Zertifikate entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Future Kontrakt mit dem in der **Tabelle** angegeben [Anfänglichen Verfalltermin][*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*] [Korb von Future Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* •]] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Future Kontrakte mit dem jeweils für diesen Future Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing:* •]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Rollovertag durch den in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen [Future Kontrakt] [•] mit dem [Verfalltermin] [•] ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der [Zahlstelle][•] kein [Future Kontrakt] [•] existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswertes] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [•] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils einem von der [Zahlstelle][●] nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], frühestens aber dem [●]. Berechnungstag vor dem für [den Aktuellen Basiswert] [die Aktuellen Korbkontrakte] maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Das Ratio wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für [den am Rollovertag Aktuellen Basiswert] [den jeweiligen am Rollovertag Aktuellen Korbbestandteil] abzüglich der Transaktionsgebühr durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag [Aktuellen Basiswert] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteil] zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert [und dieses Ergebnis mit dem alten Ratio multipliziert] wird. Das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] genannte Rundungsnachkommastelle] abgerundete [ggf. weitere Anpassungsregeln des Ratios für Körbe] Ergebnis wird als neues Ratio festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" entspricht dem von der [Emittentin][Zahlstelle] nach billigem Ermessen auf Grundlage der [in den letzten [●] Handelsstunden] am Rollovertag am Referenzmarkt festgestellten und veröffentlichten Kursen für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil].

Die "**Transaktionsgebühr**" wird von der [Zahlstelle][●] auf Grundlage der in der **Tabelle** [1] für eine Einheit des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils] in der Handelswährung festgelegten Transaktionsgebühr und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des [Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils] ermittelt. Die Transaktionsgebühr entspricht anfänglich der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr. Die [Zahlstelle][●] ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr festzulegen.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"]["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Rollover ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Bedingungen auf einen Rollovertag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für [den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert] [die am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Korbbestandteile] und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß den vorstehenden Regelungen aktuellen Ratios ermittelt.

- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten [letzten] [●]kurs des [Aktuellen Basiswertes] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteils], der an dem in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung des Referenzkurses*]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt

ein Referenzkurs des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweils Aktuellen Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die jeweils Aktuellen Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die jeweils Aktuellen Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. *Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile*] [Ggf. *andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●*].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Aktuellen Basiswert] [einen Aktuellen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die [Emittentin][●] nach billigem Ermessen (315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Aktuellen Basiswerts] [dieses Aktuellen Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenz-

markt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten [●] Future Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**")), behält sich die Emittentin das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle [1]** angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Bedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der [Emittentin][●] (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, ggf. geänderte Wertpapierrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

[(6) *andere Anpassungsbestimmungen: ●*]

[[Im Fall von ersetzten Futures (ohne ein echtes "Rolling" mit Anpassung der Bezugsgrößen) als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen:

[[Im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" am Datum des Verkaufsbeginns der Zertifikate entspricht dem in der **Tabelle [1]** angegebenen [Future Kontrakt mit dem in der **Tabelle [1]** angegeben [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]] [Korb von Future Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]] (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile gilt:] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Future Kontrakte mit dem jeweils für diesen Future Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins*]]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Ersetzungstag durch den in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen [Future Kontrakt] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (die "**Ersetzung**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen Monate liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der [Zahlstelle][●] kein [Future Kontrakt] [●] existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswertes] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Emittentin ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Monate**" sind die in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen Monate.

Der "**Ersetzungstag**" entspricht [jeweils einem von der [Zahlstelle][●] nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], regelmäßig aber dem Berechnungstag, welcher dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●] entspricht] [●].

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Ersetzungen ab dem Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der Bewertungstag im Sinne dieser Bedingungen auf einen Ersetzungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Rückzahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des vor der Ersetzung Aktuellen [Basiswerts] [Korbbestandteils] ermittelt.

- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten [letzten] [●] Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils], der an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung des Referenzkurses*]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt ein Referenzkurs des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.] "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor , der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●].] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils

an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetisches Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzkurs für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die [Zahlstelle][●] nach billigem Ermessen (317 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle [1]** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteil] zu Grunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten [●] Future Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**")), behält sich die Emittentin das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle [1]** angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle [2]** angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Bedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der [Zahlstelle][●] (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, die dann geltenden, ggf. geänderten Bedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin und der [Zahlstelle][●] sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.
- [(6) *andere Anpassungsbestimmungen: ●*]

[[Im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Investmentfondsanteil an dem in der **Tabelle** angegebenen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") [Korb von Investmentfondsanteilen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: ●*]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). [Im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Investmentfondsanteile an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**"). [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]

- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in [EUR] [●] ausgedrückten letzten Nettoinventarwert des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen von der [in der **Tabelle** für den Basiswert angegebenen] [in **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen] Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") festgestellt und veröffentlicht wird. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [dem von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um [●]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um [●]] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag]. "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird]. [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Bestimmung des Maßgeblichen Referenzkurses / andere Bestimmung der Maßgeblichen Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- (3) Wird die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] ersetzen soll (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.
- (4) Werden die Bedingungen, denen [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils], die Auflösung des [jeweiligen] Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des [jeweiligen] Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem [betreffenden] Investmentfonds, so kann die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 11, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Anpassungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

[(6) andere Anpassungsbestimmung: •]

[[Im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteile:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1]** als Basiswert angegebenen [Zinssatz] [Korb von Zinssätzen [und [anderen Korbbestandteil einfügen: •]], der in der **Tabelle [2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [2]** als Korbbestandteil angegebenen Zinssätze]. [*Ggf. Regelungen zum Rebalancing: •*]
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem an einem Berechnungstag zur [in der **Tabelle** für den Basiswert] [in der **Tabelle 2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen maßgeblichen Zeit auf der [in der **Tabelle** für den Basiswert] [in der **Tabelle 2** für den jewei-

ligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite angezeigten Satz des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle 2** zugewiesen ist]. [Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der auf den Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der auf den angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um [●]] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, ggf. multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [2]** zugewiesen ist].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile]] [Ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren: ●.] [Der "**Maßgebliche Referenzkurs**" eines Korbbestandteils entspricht dem [[höchsten] [niedrigsten] Referenzkurs dieses Korbbestandteils [am Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem [arithmetischen Mittel der Referenzkurse dieses Korbbestandteils an allen Bewertungstagen (t) und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag] [Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzkurs dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / anderer Maßgeblicher Referenzkurs / andere Maßgebliche Performance / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

"**Bildschirmseite**" ist die in der **Tabelle [1/2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Seite des in der **Tabelle [1/2]** angegebenen Wirtschaftsinformationssdienstes oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird.

"**Maßgebliche Zeit**" ist in der **Tabelle [1/2]** für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Maßgebliche Zeit zur Bestimmung des Referenzkurses.

Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] nicht zur Verfügung stehen oder wird für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationssdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Re-

ferenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] entsprechenden [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur Maßgeblichen Zeit am betreffenden Berechnungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann der Referenzkurs anhand dem von der Emittentin errechneten arithmetische Mittel (ggf. aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden.

[(3) *andere Anpassungsbestimmungen: ●*]

§ 11

[[Im Hinblick auf Schuldverschreibungen der Arten "Zinsleiter" und "Korridor" einfügen:]

(entfällt)

Vorzeitige Kündigung

[[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile als Absatz (1) einfügen:]

[[Im Fall von gemischten Körben:] im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall von Aktien als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]]

- (1) Sollte die Notierung [des Basiswerts] [einer der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht abgeschlossen werden (so genannter "Squeeze Out"), ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung [der Aktien des Unternehmens] [der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) nur noch eine geringe Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gegeben ist. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

[Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbbestandteile an einer Maßgeblichen Börse keine Notierung an einer Ersatzbörse, wird der betreffende Korbbestandteil, sofern die Emittentin die Zertifikate nicht vorzeitig gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt hat, aus dem Korb entfernt und durch einen Geldbetrag ersetzt, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Korbbestandteils unmittelbar vor der endgültigen Einstellung der Notierung festgelegt wurde[, multipliziert mit dem auf den Korbbestandteil anwendbaren Gewichtungsfaktor].]

[[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Future Kontrakts als Basiswert bzw. von Future Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile:]]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswerten bzw. im Fall von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]]

[[Im Fall von gemischten Körben:]] im Hinblick auf Future Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Ermittlung des Referenzkurses, aus welchen Gründen auch immer, nach den Bestimmungen in § 12 nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung des Referenzkurses nicht möglich ist, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung des Referenzkurses nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.]

[[Für alle Arten von Basiswerten bzw. Korbbestandteilen folgende Absätze (2) und (3) einfügen:]]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem [●.] Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gut-

schrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 11 (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber [des Zertifikats] [der Schuldverschreibung] gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 12

Zahlstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist sowohl die Zahlstelle als auch die Zertifikatsstelle (zusammen die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der [Zertifikate][Schuldverschreibungen]. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zu prüfen.

§ 13

Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsenzeitung [[und][oder] auf der Internetseite [•] der [Emittentin][Anbieterin]] veröffentlicht] [•].

§ 14

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere [Zertifikate][Schuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "[**Zertifikate**][**Schuldverschreibungen**]" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin [und die Garantin] [ist][sind] berechtigt, jederzeit [Zertifikate][Schuldverschreibungen] über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. [Weder d][D]ie Emittentin [noch die Garantin] ist [nicht] verpflichtet, die Inhaber der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen [Zertifikate][Schuldverschreibungen] können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin [bzw. der Garantin] in anderer Weise verwendet werden.

§ 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit [mit Zustimmung der Garantin] berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] eine andere Gesellschaft[, einschließlich der Garantin,] als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Wertpapierinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] zu Gunsten der Wertpapierinhaber garantiert;

- (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] erfüllen kann; und
- [
- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert.]
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz 1 wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber aus oder im Zusammenhang mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] befreit.

[§ 16
Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit Wirkung zu [einem Termin, an dem die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] wirksam eingelöst werden können][●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●]] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

[Die Kündigung der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] durch die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.]

[§ 16
(entfällt)]

§ 17
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den [Zertifikaten][Schuldverschreibungen] ist Frankfurt am Main.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[C.][D.] Garantie

THIS GUARANTEE is made on 26 June 2007 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates, notes and other structured securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 26 June 2007 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In

DIESE GARANTIE wurde am 26. Juni 2007 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (der "**Emissionsplan**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 26. Juni 2007 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen und Konditionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere.

the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or re-

Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der

fraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be re-

Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "Rechtsnachfolger"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden

lieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 7. | This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law. | 7. | Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen. |
| 8. | The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. | 8. | Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. |

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 25. Juni 2007 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 2. März 2007 verwiesen.

Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 24. November 2006 geendete Geschäftsjahr, der am 6. Februar 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin, historische Finanzinformationen und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Garantin enthält,
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 27. März 2007, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält,
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 23. Februar 2007 geendete Quartal, der am 3. April 2007 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält, und
- die Mitteilungen gemäß Form 8-K vom 13. März und 14. Juni 2007, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste und zweite Quartal der Garantin sowie zu aktueller Entwicklung in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthalten.

Am 09. Mai 2007 trat Lord Browne of Madingley vom Vorstand der Goldman Sachs Group, Inc. zurück. Edward Liddy wurde vom Vorstand mit Wirkung zum 10. Mai 2007 zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Vorstandes ernannt.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Ausserdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2007

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

Tanja Jakob

Philip Woolf

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

Tanja Jakob

Philip Woolf